

Stadt Mülheim an der Ruhr

Bebauungsplan

„Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“

Text und Begründung

**zum Entwurf
und
zur Satzung**



Bebauungsplan

„Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“

Stadtbezirk: I

Gemarkung: Heißen

Textliche Festsetzungen

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gewerbegebiet

Nutzungseinschränkungen

Die Abstandsliste 2007 – Anhang 1 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007 über „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“ – ist als Anlage 1 Teil dieser Festsetzungen.

Betriebsarten, die nicht in der Abstandsliste aufgeführt sind, sind durch Einzeluntersuchungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen. Für die Zulässigkeit in dem Gewerbegebiet ist der Listenabstand vergleichbarer Anlagen zu Grunde zu legen.

Die Einhaltung der Emissions- und Immissionswerte ist bei Anlagen, die der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen im Einzelfall gutachterlich nachzuweisen.

- 1.1.1 In dem Gewerbegebiet sind von den in § 8 Abs. 2 BauNVO genannten Gewerbebetrieben aller Art nur Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII des Abstandserlasses sowie Betriebe und Anlagen gleichen oder geringeren Störgrades zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 1 Abs. 4 BauNVO

Ausnahmsweise sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI des Abstandserlasses im Einzelfall zulässig, wenn durch

a) über den allgemein üblichen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder

b) Betriebsbeschränkungen

die Emissionen soweit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass die Einhaltung der für die schutzbedürftigen Nachbargebiete zulässigen Immissionswerte nachgewiesen werden kann.

- 1.1.2 In dem Gewerbegebiet sind von den gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO
und § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

Handelsbetriebe mit Verkauf an Endverbraucher unzulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m.

- Ausnahmsweise sind untergeordnete Verkaufsstellen des produzierenden Gewerbes und Handwerks sowie von Dienstleistungsbetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten, wenn diese Verkaufsstellen nach Art und Umfang in eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion sowie der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätten stehen zulässig.
- § 1 Abs. 5 und § 8 BauNVO
- 1.1.3 In dem Gewerbegebiet sind von den gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Einrichtungen
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO und § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO
- a) Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke
- b) Vergnügungsstätten
- unzulässig.
- 1.2 Fläche für Sportanlagen – Bezirkssportanlage
- § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Die Fläche für Sportanlagen dient der Unterbringung von baulichen Anlagen mit Einrichtungen zum Betrieb einer Bezirkssportanlage.
- 1.2.1 Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind zulässig:
- a) Fußballplätze einschließlich zugehöriger Nebenanlagen,
- b) alle notwendigen technischen Einrichtungen zum Betrieb einer Sportanlage,
- c) ein Vereinsgebäude einschließlich zweckgebundener Büro- und Umkleideräume,
- d) eine Schank- und Speisewirtschaft sowie
- e) eine Betriebswohnung für Aufsichtspersonen der Sportanlage
2. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
3. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichen, hinter denen sich schutzbedürftige Räume im Sinne der Anmerkung 1 in 4.1. der DIN 4109 befinden, sind technische Vorkeh-

rungen zum Schutz vor Außenlärm vorzusehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach der Tabelle 8 der DIN 4109 eingehalten werden. Für die Außenbauteile werden gemäß DIN 4109, unter Beachtung des für gesunde Arbeitsverhältnisse erforderlichen Luftaustausches, folgende Schalldämmmaße festgesetzt:

- **Lärmpegelbereich III, Maßgeblicher Außenlärmpegel 61 bis 65 dB(A):**

Laut Tabelle 8 der DIN 4109 ergibt sich für den Lärmpegelbereich III für Wohnräume/Büroräume ein erforderliches Schalldämmmaß von $R'_{w,res} \geq 35/30$ dB.

- **Lärmpegelbereich IV, Maßgeblicher Außenlärmpegel 66 bis 70 dB(A):**

Laut Tabelle 8 der DIN 4109 ergibt sich für den Lärmpegelbereich IV für Wohnräume/Büroräume ein erforderliches Schalldämmmaß von $R'_{w,res} \geq 40/35$ dB.

- **Lärmpegelbereich V, Maßgeblicher Außenlärmpegel 71 bis 75 dB(A):**

Laut Tabelle 8 der DIN 4109 ergibt sich für den Lärmpegelbereich V für Wohnräume/Büroräume ein erforderliches Schalldämmmaß von $R'_{w,res} \geq 45/40$ dB.

Strengere Anforderungen gelten für Unterrichtsräume bzw. vergleichbare Räume. Für solche Räume sind 5 dB höhere Schallschutzdämmwerte erforderlich.

Bei geplanten Schlafräumen und Kinderzimmern, die nur Fenster zu Fassaden mit einer Lärmbelastung größer oder gleich Lärmpegelbereich III besitzen, kann ein ausreichender Luftwechsel nachts nicht mehr über angekippte Fenster realisiert werden. Daher ist ein ausreichender Luftwechsel während der Nachtzeit anderweitig sicherzustellen und nachzuweisen.

Sofern dazu schalldämmende Zuluftöffnungen als Ergänzung zu den erforderlichen Schallschutzfenstern verwendet werden, ist das erforderliche resultierende Gesamtschalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ aus dem Schalldämm-Maß der massiven Außenbauteile, der Fenster und der schalldämmenden Zuluftöffnung gemeinsam zu erfüllen.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch einen staatlichen anerkannten Sachverständigen für

Schallschutz nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt, der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der DIN 4109 zu erbringen.

Hinweis zu der herangezogenen DIN-Norm 4109 („Schallschutz im Hochbau“ von November 1989):

Die DIN-Norm 4109 kann während der öffentlichen Auslegung im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung der Stadt Mülheim an der Ruhr und dauerhaft beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung der Stadt Mülheim an der Ruhr eingesehen werden.

4. Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft

- 4.1.1 Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen der *Fläche für Sportanlagen* und des *Gewerbegebietes* sind entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen der Hardenbergstraße/ Straße An der Seilfahrt, soweit die Baukörperstellung dies zulässt, in Ergänzung zur Straßenrandbepflanzung 15 säulenförmige Laubbäume (*Quercus robur* „Fastigiata“, Stammumfang 20-25 cm) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei unvermeidbarem Verlust zu ersetzen. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die Pflanzungen sind in einem 3 m breiten Pflanzstreifen vorzunehmen, der dauerhaft mit Rasen oder Bodendeckern zu begrünen ist. Notwendige Zufahrten sind davon ausgenommen.

- 4.1.2 Pro 6 Stellplätze ist ein hochstämmiger Laubbaum (*Acer platanoides* „Cleveland“, Mindestanpflanzstammumfang 20-25 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die offene Baumscheibe muss mindestens 6 m² betragen.

- 4.1.3 Am Nord- und Ostrand der *Fläche für Sportanlagen* – *Bezirkssportanlage* ebenso wie am Nord- und Ostrand des *Gewerbegebietes* ist ein dreireihiger Pflanzstreifen aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. In diesem östlichen Pflanzstreifen sind 12 säulenförmige Laubbäume (*Quercus robur* „Fastigiata“, Stammumfang 20-25 cm) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei unvermeidbarem Verlust zu ersetzen.

Nebenanlagen und versiegelte Flächen sind hier

nicht zulässig.

- 4.1.4 Zur Minderung der Versiegelung sind die PKW-Stellplätze im Bereich der *Fläche für Sportanlagen – Bezirkssportanlage* in wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster oder wasserdurchlässigem Pflaster zu erstellen.

§ 1a Abs. 3 BauGB i.V. m.
§ 9 Abs. 1a und §§ 135a – 135c BauGB

- 4.1.5 Neben den Pflanzungen innerhalb des Plangebietes findet der Ausgleich darüber hinaus im Naturschutzgebiet 3 „Styrumer Ruhrbogen“ (A 1-7 Ausgleichsflächenkataster) auf einer 8.220 m² großen Teilfläche statt (siehe Anlage 2 dieser Festsetzungen). Dort wird eine bisher als Maisacker genutzte Fläche in extensiv zu nutzendes Grünland mit Altgrasstreifen umgewandelt, nach Einsaat der Fläche ist sie extensiv landwirtschaftlich als Grünland unter den Auflagen des Naturschutzes zu nutzen und zu pflegen.

5. Gestaltung nach landesrechtlichen Vorschriften

Werbeanlagen mit wechselnden bewegten oder laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m.
§ 81 Abs. 1 und 4 BauNVO

Dachflächen von Garagen, Carports und Nebengebäuden mit einer Neigung von bis zu 5° sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

Das vegetationsfähige Substrat sollte zwischen 5 cm und 15 cm liegen und mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Sprossen begrünt werden.

II. Kennzeichnung

Bergbau

Das Plangebiet liegt im Bereich der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder „Rosenblumendelle ins Westen“ und „vereinigte Wiesche“. Heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau ist in den Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, nicht verzeichnet.

§ 9 Abs. 5 BauGB

Aufgrund der Lagerstättenverhältnisse kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet auch widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. Uraltbergbau) im tagesnahen Bereich stattgefunden hat. Daher ist insbesondere bei Erdarbeiten auf das Vorhandensein von weiteren, nicht dokumentierten Tagesöffnungen, Pingen bzw. weiterer Fundgruben zu achten. Bei Antreffen von derartigen bergbaubedingten Störstellen im Baugrund wird dringend empfohlen, einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

Vor Durchführung von Baumaßnahmen besteht die

Möglichkeit, die bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vorliegenden Unterlagen einzusehen und sich selbst über die bergbaulichen Verhältnisse zu unterrichten. Diese Einsichtnahme sollte schriftlich beantragt werden und kann auch durch einen beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.

III. Nachrichtliche Übernahme

Bauschutzbereich

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Essen / Mülheim.

§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m.
§§ 12 bis 17 LuftVG

Bauvorhaben, welche gem. § 12 bis 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgesetzten Höhen überschreiten (auch Bauhilfsanlagen, Kräne usw.), bedürfen einer besonderen luftrechtlichen Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftverkehrsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Bei Ausnutzung der maximal zulässigen Bauhöhen kann die Höchstgrenze 224 m über NHN im 6-km-Bauschutzbereich nicht überschritten werden.

IV. Hinweise

1. Meldepflicht von Bodendenkmälern

Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern wird hingewiesen.

§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m.
§§ 15 und 16 DSchG NW

Bei der Vergabe von Ausschachtungs- Kanalisations- und Erschließungsaufträgen, bei der Erteilung von Baugenehmigungen und beim Auftreten archäologischer Befunde sollen die Bauherren, ausführenden Firmen und bescheidende Fachämter auf die unverzügliche Anzeigepflicht bei der Stadt Mülheim an der Ruhr (Untere Denkmalbehörde) oder beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege hingewiesen werden.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

2. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Die Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf (KBD) war positiv, es ergeben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Falle ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Vor Durchführung evtl. erforderlicher zusätzlicher Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist eine Sicherheitsdetektion (Sondierbohrungen nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster bis max. 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser >60 mm) zu versehen sind. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zustellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierungsbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

3. Fluglärm

Das Stadtgebiet von Mülheim an der Ruhr ist Flug-erwartungsgebiet des Flughafens Düsseldorf International.

4. Baumschutz

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung. Bei Baumaßnahmen sind im Umfeld stehende Bäume nach RAS-LP 4, ZTV – Baumpflege, entsprechend der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen fachgerecht zu behandeln. Die Schutzmaßnahmen sind vor Ausführungsbeginn von dem Amt für Umweltschutz / Untere Landschaftsbehörde abnehmen zu lassen.

5. Löschwasser

Die Gemeinde stellt eine angemessene Löschwasserversorgung sicher. Sofern die Bauaufsichtsbehörde feststellt, dass wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte für eine ausreichende Wasserversorgung Sorge zu tragen. Innerhalb des Erschließungsbereiches sind Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) in einem Abstand von höchstens 100 m vorzusehen.

Die Vorgaben nach § 5 LBauO NRW in Bezug auf Zufahrtsmöglichkeiten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge an Gebäuden, die nicht Gebäude geringer Höhe sind, sind zu beachten.

6. Fäll- und Rodungsarbeiten

Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten sollen außerhalb der Brutsaison (von Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Vor den Fällarbeiten sollte die betroffene Fläche auf die Anwesenheit von Waldohreulen (pot. Gemeinschaftsschlafplätze im Winterhalbjahr) kontrolliert und die Tiere ggf. vorab behutsam vergrämt werden, um eine unmittelbare Gefährdung auszuschließen.

Anlage 1 zu den textlichen Festsetzungen

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)

Anlage 1 AbstErl - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Abstandsliste 2007

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007

(4. BImSchV : 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ⁽¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungs-wärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)

		(s. auch lfd. Nr. 90)
7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*)
		(s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)
		(s. auch lfd. Nr. 96)
11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		(s. auch lfd. Nr. 97)
12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		(s. auch lfd. Nr. 50) (#)
15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff,

			Schwefeldioxid, Phosgen (#)	
	16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)	
	17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)	
	18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten	
	19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)	
	20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)	
	21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)	
	22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)	
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit

			oder von Ton zu Schamotte	
	27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)	
	28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)	
	29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. Stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)	
	30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)	
	31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)	
	32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)	
	33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)	
	34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)	
	35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)	
	36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)	
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)

	8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
38	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrospannanlagen (*)
39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gusstei-

		le je Tag
		(s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
47	3.11 (1 +2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunsthharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organi-

		schen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst

		werden
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit

		nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag

				bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen

95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
97	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i. V. m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)

104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilo-

		gramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim

120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder

		mehr je Tag
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- , oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es

		sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr
137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Gummi je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten,

		Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100.000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
149	-	Emaillieranlagen
150	-	Presswerke (*)
151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
153	-	Schwermaschinenbau
154		Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)

		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160		Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)

166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

		schnittswert und (Melasse-) Brennereien
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

		tig
180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamt-lagerfläche
187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	-	Zimmereien (*)
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)

		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)

204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
208	-	Tischlereien oder Schreinereien
209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
214	-	Spinnereien oder Webereien
215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
218	-	Bauhöfe
219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221		Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit

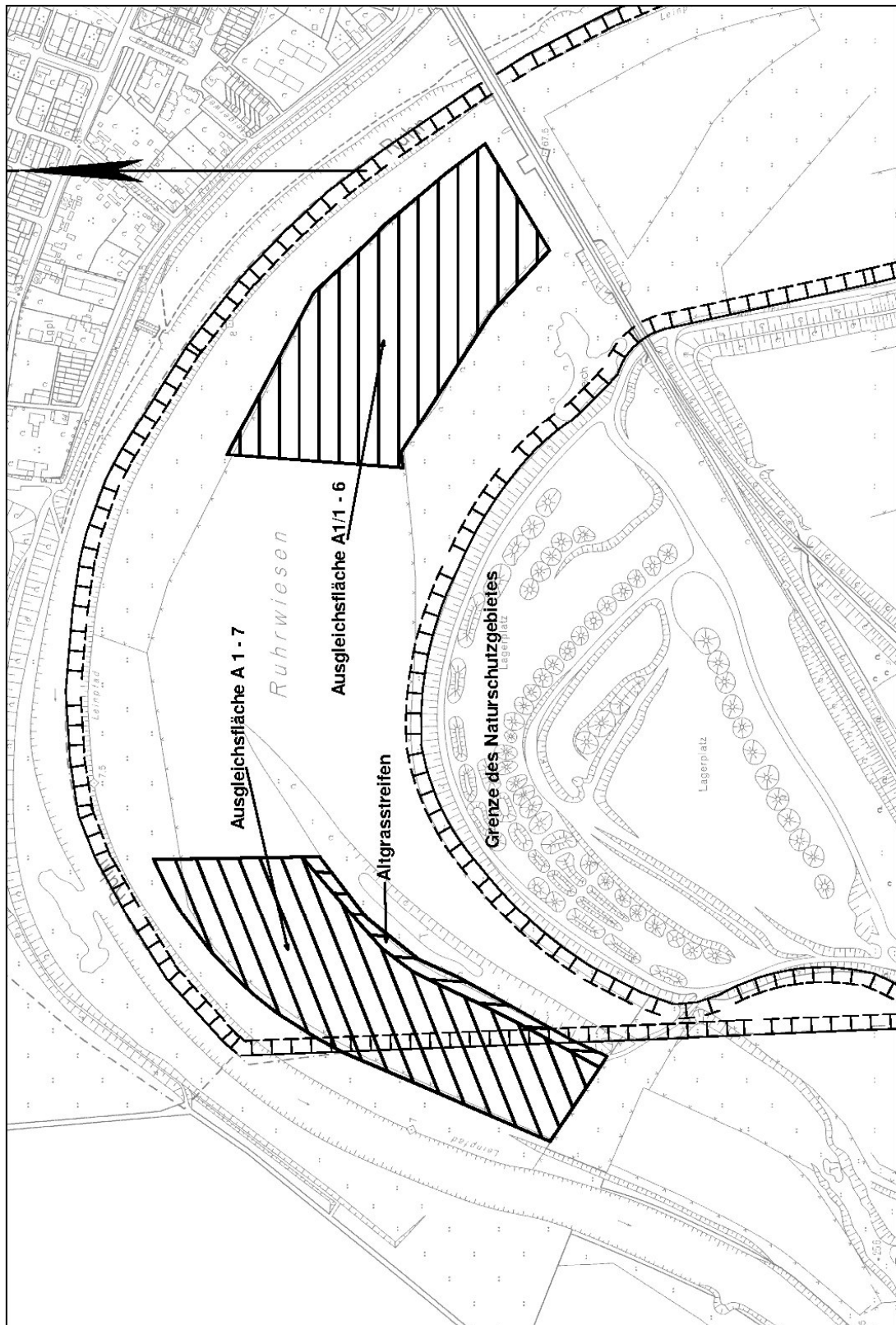
weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

(s. auch lfd. Nr. 138)

(1) Amtl. Anm.:

Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Anlage 2 zu den textlichen Festsetzungen



Bebauungsplan

„Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“

Stadtbezirk: I

Gemarkung: Heißen

Begründung inklusive Umweltbericht

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Teil A	4
1. Räumliche und strukturelle Situation	4
2. Planungsrechtliche Situation	5
2.1 Regionaler Flächennutzungsplan.....	5
2.2 Räumlich-Funktionales Entwicklungskonzept (RFEK)	6
2.3 Teilraumentwicklungskonzept Heißen.....	6
2.4 Landschaftsplan	6
2.5 Bauleitpläne	6
2.6 Gender Mainstreaming	6
3. Ziele und Zwecke der Planung	7
3.1 Anlass zur Planaufstellung	7
3.2 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes	9
4. Darlegung der Ziele und Zwecke	9
4.1 Art der baulichen Nutzung	9
4.2 Maß der baulichen Nutzung/ Geschossigkeit.....	11
4.3 Überbaubare Grundstücksfläche	11
4.4 Gestaltung nach landesrechtlichen Vorschriften	12
4.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Kompensation des Eingriffs.....	12
4.6 Erschließung	14
4.7 Ver- und Entsorgung.....	15
4.8 Immissionsschutz.....	15
5. Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen	16
6. Planungsalternativen	17
7. Eingeschränkte Änderungsverfahren	17
8. Städtebauliche Kenndaten	18

Teil B	19
1. Umweltbericht	19
1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....	19
1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	20
1.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	23
1.3.1 Allgemeine Bestandsbeschreibung.....	23
1.3.2 Schutzgut Mensch.....	23
1.3.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Schutzgut Landschaft.....	32
1.3.4 Schutzgut Boden.....	39
1.3.5 Schutzgut Wasser	42
1.3.6 Schutzgut Luft und Klima	44
1.3.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter	48
1.4 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	48
1.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	48
1.6 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung/Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen	49
1.7 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichts	50

Teil A

1. Räumliche und strukturelle Situation

Das ca. 3,6 ha große Plangebiet liegt im Nordosten des Stadtgebietes auf der rechten Ruhrseite und gehört zum Stadtteil Heißen (Gemarkung Heißen, Flur 4, Flurstücke 305, 308, 417 und 418). Das Gebiet liegt nördlich des Ortszentrums Heißen und umfasst zwischen der Hardenbergstraße im Westen und den Gewerbehallen an der Geitlingstraße (Nr. 82) im Norden ein brach liegendes, mit dichter Vegetation bestandenes Grundstück. Im Osten begrenzt eine begrünte Freifläche entlang der Bundesautobahn 40 das Plangebiet und im Süden die Straße An der Seilfahrt. Die Topographie des Plangebietes steigt von Nord nach Süd um ca. 5 m an. Eigentümer der Flächen im Plangebiet ist die Stadt Mülheim an der Ruhr.

Die außerhalb des Plangebietes liegende Bebauung westlich der Hardenbergstraße ist geprägt durch gewerbliche Nutzung (Lagerhallen und -plätze) sowie dem „Sport-Treff“, einem Gebäude mit vielfältigen sportlichen Angeboten. Südlich des Einmündungsbereiches der Hardenbergstraße in die Straße An der Seilfahrt, in einer räumlichen Entfernung von ca. 30 m und somit in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes, grenzt eine vorwiegend II-geschossige Wohnbebauung in Form von Doppelhäusern an. Im weiteren Verlauf der Straße An der Seilfahrt schließen nördlich und südlich weitere gewerbliche Nutzungen sowie der Standort der Feuerwache Heißen der Stadt Mülheim an der Ruhr an. Die Wohn- und Geschäftshäuser an der Hardenbergstraße – Teilbereich südlich des Plangebietes – sowie der ÖPNV – Verknüpfungspunkt Heißen – Kirche sind Bestandteil des heutigen Ortszentrums Heißen. Das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ liegt mit seinen zukünftigen Nutzungen (Sportflächen im nördlichen Plangebiet, Gewerbeflächen im südlichen Plangebiet) in einem größeren zusammenhängenden Gewerbegebiet.

Sowohl die Hardenbergstraße – nördlicher Teilbereich, unmittelbar an das Plangebiet angrenzend – als auch die Straße An der Seilfahrt sind Bestandteil des Vorbehaltsnetzes der Stadt Mülheim an der Ruhr und gewährleisten somit die Abwicklung des örtlichen Durchgangsverkehrs. Der nördliche Teil der Hardenbergstraße und die Straße An der Seilfahrt sind als Kreisstraße K 13 – Ortsdurchfahrt – klassifiziert. In einer Entfernung von ca. 150 m bis ca. 800 m befinden sich Haltestellen des ÖPNV.



2. Planungsrechtliche Situation

2.1 Regionaler Flächennutzungsplan

Der seit dem 03.05.2010 rechtswirksame Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen) stellt das Plangebiet als *Gewerbliche Baufläche – Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)* dar.

Das Plangebiet liegt mit einer Fläche von ca. 3,6 ha unterhalb der Darstellungsschwelle des RFNP von 5 ha, insofern ist eine Änderung des RFNP nicht notwendig. Der Bebauungsplan gilt somit als aus dem RFNP entwickelt.

2.2 Räumlich-Funktionales Entwicklungskonzept (RFEK)

Im Räumlich-Funktionalen Entwicklungskonzept der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 19.06.1984 ist das Plangebiet als „zugeordneter Bereich“ des Siedlungsschwerpunktes „Heißen“ dargestellt.

2.3 Teilraumentwicklungskonzept Heißen

Das Teilraumentwicklungskonzept (TREK) Heißen vom Januar 2000 stellt das Plangebiet als „Gewerbliche Baufläche“ dar.

2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.02.2005.

2.5 Bauleitpläne

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des seit dem 14.08.1992 rechtskräftigen Bebauungsplans „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“. Dieser setzt für den zu überplanenden Bereich *Gewerbegebiet* mit einer höchstzulässigen Gebäudehöhe von 14,0 m, Grund- und Geschossflächenzahl (GRZ 0,6 und GFZ 1,5) sowie Nutzungseinschränkungen fest. Die unmittelbar angrenzende Hardenbergstraße/ Straße An der Seilfahrt ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als *Straßenverkehrsfläche* festgesetzt, in ihr befinden sich Hauptleitungen für Wasser und Abwasser. Unmittelbar östlich angrenzend an das Plangebiet – zwischen Plangebiet und Bundesautobahn 40 – setzt der rechtskräftige Bebauungsplan „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ eine *öffentliche Grünfläche – Parkanlage* fest, innerhalb dieser befinden sich Leitungen für die Ferngasversorgung sowie eine Regenwasserrückhalteanlage.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ werden diese Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind, aufgehoben.

2.6 Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming besteht in der Verbesserung, Entwicklung und Auswertung der Entscheidungsprozesse mit dem Ziel, dass alle an politischer Gestaltung Beteiligten den Blickwinkel der Gleichheit zwischen Frauen und Männern, Jungen und Alten, Migranten und Nicht-Migranten etc. in allen Bereichen und auf allen Ebenen betrachten.

Für die Bauleitplanung können Handlungsansätze beispielsweise in der Einordnung von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, auch und vor allem in der Nähe der Wohngebäude oder Arbeitsplätze, der Sicherung der Nahversorgung, der Schaffung oder Sicherung von Grünflächen in der Nähe der Wohngebäude oder von kurzen Wegen zu Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

Die Auswirkungen dieser Bauleitplanung wurden unter diesen Gesichtspunkten geprüft. Der Bebauungsplan trifft seine Festsetzungen u.a. geschlechtsneutral und unabhängig von der Herkunft, von körperlichen Einschränkungen etc. der künftigen Nutzer. Damit wirken sich der Bebauungsplan und die damit verfolgten Ziele in vergleichbarer Weise auf die Belange von Frauen und Männern sowie auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus. Die Chancengleichheit ist somit gegeben.

3. Ziele und Zwecke der Planung

3.1 Anlass zur Planaufstellung

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 21.07.2011 das „Perspektivkonzept Fußball“ beschlossen. Dieses Konzept beinhaltet die Zusammenlegung der bestehenden Sportplätze Rudolf-Harbig-Straße und Auf der Wegscheid zugunsten des Baus einer neuen Bezirkssportanlage in Heißen an der Hardenbergstraße. Funktionsgerechte und attraktive Sporträume sollen eine entscheidende Grundlage für ein bedarfs- und nachfragegerechtes Sportangebot in Mülheim an der Ruhr bilden. Der Mülheimer Sportdialog, die laufende Sportentwicklungsplanung und speziell das Perspektivkonzept Fußball zielen darauf ab, die Mülheimer Sportstätten zukunftsfähig auszurichten. Mit der Errichtung der Bezirkssportanlage Hardenbergstraße wird der Gesamtkonzeption für die Mülheimer Sportstätten ein weiterer, wichtiger sportfachlicher Baustein mit nachhaltiger Bedeutung hinzugefügt.

Ausgangspunkt der Überlegungen für die Errichtung einer neuen Bezirkssportanlage an der Hardenbergstraße im Stadtteil Heißen war der bereits seit Jahren als dringend sanierungsbedürftig erkannte Zustand der beiden Sportplätze Rudolf-Harbig-Straße (RSV) und Auf der Wegscheid (TB Heißen). Zudem führt die Lage der betroffenen Sportplätze in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngebieten immer wieder zu teilweise erheblichen Problemen. Die Anwohner fühlen sich zunehmend insbesondere im Hinblick auf Lärm- und Lichtimmissionen, problematische Parkplatzsituation und Staubbelastungen beeinträchtigt. Hierdurch sinkt die Akzeptanz für die sportlichen Aktivitäten zunehmend. Diese in der Natur der Sache begründete Gemengelageproblematisierung führt dazu, dass grundsätzlich reine Wohngebiete und Sportstätten nicht mehr in unmittelbarer Nachbarschaft platziert werden sollten. Durch die Verlagerung der o.g. Sportplätze werden Flächen freigezogen, die zur Ergänzung bzw. Abrundung der bestehenden Siedlungsstruktur in Anlehnung an das direkte Umfeld für eine Wohnbebauung entwickelt werden können.

Das ursprünglich beabsichtigte Sportplatzprojekt zur Errichtung einer gemeinsamen Bezirkssportanlage an der Rudolf-Harbig-Straße (bei gleichzeitiger Aufgabe der Sportanlage Auf der Wegscheid) konnte nicht wie geplant durchgeführt werden und die Planung musste Ende August 2008 eingestellt werden. Die damals im Rahmen der Machbarkeitsstudie beauftragte lärmschutztechnische Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass die vorhandene Wohnumfeldsituation im Heißener Kernbereich eine verträgliche Ausweitung der bisherigen sportlich genutzten Flächen an der Rudolf-Harbig-Straße aus nachbarrechtlicher Sicht nicht zulassen würde. Nachbarschaftliche Probleme insbesondere im Hinblick auf Lärmimmissionen, Parkplatzsituation und Staubbelastung waren bereits in den vergangenen Jahren ständige Begleiter der sportlichen Aktivitäten auf beiden Sportanlagen. Aufgrund des unstrittig dringenden Bedarfs erfolgte daraufhin durch das Amt 26 - ImmobilienService eine Untersuchung aller ausreichend großen unbebauten Flächen im Stadtteil Heißen.

Hierbei wurde festgestellt, dass in diesem Stadtteil lediglich eine Fläche den geforderten Standortvoraussetzungen entspricht. Es handelt sich hierbei um eine Teilfläche der im rechtskräftigen Bebauungsplan „Hardenbergstraße/Heinrich-Lembergstraße – T 5“ als „Gewerbegebiet“ festgesetzten Fläche an der Hardenbergstraße.

Ziel der Stadtentwicklung Anfang der 1990er Jahre war es, für den damaligen prognostizierten Bedarf für Neuansiedlung und Verlagerung gewerblicher Betriebe entsprechende Flächen in Heißen bereitzustellen. Hierfür wurde das o.g. Bebauungsplanverfahren eingeleitet und im August 1992 zur Rechtskraft gebracht. Trotz der städtebaulichen und verkehrlichen Lagegunst und der erschlossenen Gewerbegrundstücke in unmittelbarer Nähe des Siedlungskerns von Heißen sowie im Bereich der Bundesautobahn 40 liegen die Grundstücke seit nunmehr 20 Jahren brach.

Vor diesem Hintergrund spielte die sofortige Verfügbarkeit der Gewerbegrundstücke an der Hardenbergstraße bei der Standortprüfung zum Perspektivkonzept Fußball eine besondere Rolle. Zusätzlich kam die im Rahmen der Machbarkeitsstudie beauftragte lärmschutztechnische Bewertung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der erfahrungsgemäß zu verzeichnenden Nachbarschaftskonflikte zwischen Sport und Wohnungsbau bezüglich Lärm, Staub und der Parkplatzsituation bauplanungsrechtlich lediglich ein brachliegendes Grundstück an der Hardenbergstraße den Standortvoraussetzungen für eine entsprechende Sportanlage entspricht und die bestehenden Sportplatzstandorte unter diesen Immissionsgesichtspunkten kritisch zu betrachten waren. Unter Abwägung der sportfachlichen, städtebaulichen und wirtschaftlichen Belange hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 21.07.2011 beschlossen, auf dieser Gewerbebrache zukünftig eine Bezirkssportanlage anzusiedeln. Es handelt sich hierbei um eine ca. 2,4 ha große Fläche im nördlichen Planbereich des Bebauungsplanes „Bezirkssportanlage Har-

denbergstraße – T 4“. Zum einen können hier die Bedarfe aus sportfachlicher Sicht abgedeckt werden, was insbesondere ausreichende Kapazitäten für den Spiel- und Trainingsbetrieb von RSV und TB Heißen bedeutet, deren Nutzbarkeit auch nicht durch nachbarrechtliche Aspekte tangiert wird. Insofern werden den Vereinen hier im Gegensatz zu den bisher genutzten Sportanlagen Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Zum anderen ist die Errichtung einer Bezirkssportanlage auf diesem Grundstück – wie bereits erläutert - als grundsätzlich städtebaulich verträglich zu bewerten.

3.2 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die neue Bezirkssportanlage im Stadtteil Heißen in Mülheim an der Ruhr bilden. Ebenso soll durch eine Optimierung der zulässigen Nutzungen im südlich angrenzenden Gewerbegebiet ein städtebaulich sinnvoller Nutzungskanon planungsrechtlich ermöglicht werden. Hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Fläche zukünftig für eine gewerbliche Nutzung intensivieren zu können.

Mit diesem Bebauungsplan sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Planungsrechtliche Sicherung der Bezirkssportanlage nebst notwendiger Nebenanlagen und Stellplätzen/ Garagen
- Realisierung eines maximal II-geschossigen Vereinsheims mit Umkleidemöglichkeiten, einer öffentlich nutzbaren Gastronomie, zweckgebundener Büroräume und einer Betriebsleiterwohnung
- Neuordnung des Nutzungsspektrums des Gewerbegebietes

4. Darlegung der Ziele und Zwecke

4.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Zielsetzung des Bebauungsplanes wird im nördlichen Plangebiet eine „*Fläche für Sportanlagen – Bezirkssportanlage*“ festgesetzt. Vorgesehen ist dort die Errichtung von zwei parallel zur Hardenbergstraße liegenden Großspielfeldern als Kunststoffrasenplatz (je 103 m X 68 m, davon Nettospielfeld je 95 m X 64 m) mit Flutlichtanlage sowie einem Vereinsheim. Zwischen den beiden Spielfeldern ist ein ca. 3 m breites und ca. 1 m hohes Zuschauerpodest geplant, welches auch zur Trennung der Felder dienen soll. Daher sollen auf beiden Längsseiten eine Barriere mit Mattenfüllung sowie auf beiden Stirnseiten jeweils eine behindertengerechte Rampe errichtet werden. Die Zuschauerkapazität beläuft sich auf ca. 400 Personen. Im Vereinsheim soll neben den Umkleideräumen auch eine öffentlich nutzbare Gastronomie, zweckgebundener Büroraum sowie eine Hausmeisterwohnung ermöglicht werden.

Südlich der „*Fläche für Sportanlagen – Bezirkssportanlage*“ grenzt, wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ festgesetzt, eine als *Gewerbegebiet* festgesetzte Fläche an. Innerhalb dieser sind laut diesem rechtskräftigen Bebauungsplan nur bestimmte Nutzungsarten zulässig. Aufgrund dieser einschränkenden Festsetzungen hat es sich in der Vergangenheit herauskristallisiert, dass für diese Fläche im südlichen Planbereich, unmittelbar an die künftige Bezirkssportanlage angrenzend, eine Vermarktung problematisch ist. Um die Umsetzung des Bebauungsplanes „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ sicherzustellen und die Vermarktung der Gewerbefläche im südlichen Bereich im Sinne der Stadt Mülheim an der Ruhr positiv zu beeinflussen ist es notwendig, die Festsetzungen an dieser Stelle zu optimieren und einen städtebaulich sinnvollen Nutzungskanon planungsrechtlich zu ermöglichen.

Ziel der Festsetzungen des Gewerbegebietes im südlichen Planbereich ist es daher, das mögliche Nutzungsspektrum den zeitgemäßen Vorstellungen anzupassen und die bestehenden planungsrechtlichen Einschränkungen wie z.B. Unzulässigkeit von Anlagen für sportliche Zwecke aufzuheben. Zukünftig sollen hier neben einer gewerblichen Nutzung auch gewerbliche Sportnutzungen planungsrechtlich zulässig sein.

Weiterhin werden, auch in Übereinstimmung mit der räumlichen Entwicklungsplanung der Stadt Mülheim an der Ruhr (Masterplan Einzelhandel), Handelsbetriebe mit Verkauf an Endverbraucher ausgeschlossen. Diese Nutzung ist hier wegen der unmittelbaren Nähe zum Ortszentrum Heißen und wegen der ansonsten damit befürchteten Schwächung des Teilraumzentrums unerwünscht. Ausnahmsweise sind jedoch untergeordnete Verkaufsstellen des produzierenden Gewerbes und Handwerks sowie von Dienstleistungsbetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten, zulässig. Diese Verkaufsstellen müssen jedoch nach Art und Umfang in eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion sowie der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätten stehen.

Vergnügungsstätten und Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke sind wegen des Mangels an Gewerbeflächen hier ebenfalls nicht möglich. Für derartige Nutzungen bestehen sowohl in direkter Nachbarschaft u.a. im Stadtteil Heißen als auch im weiteren Stadtgebiet ein ausreichendes, besser geeignetes Flächenangebot. Zudem sollten im Sinne des Jugendschutzes Vergnügungsstätten in unmittelbarer Nachbarschaft von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nicht vorgesehen werden.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Gewerbegebietes zu der südlich angrenzenden Wohnbebauung sind Nutzungseinschränkungen notwendig. Diese Nutzungseinschränkungen werden analog der Abstandsklasse der Abstandsliste 2007 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes

Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007 über „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“ und für Anlagen ähnlichen Emissionsgrades festgesetzt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung/ Geschossigkeit

Wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ festgesetzt, wird zum einen im Bebauungsplanverfahren „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ für das *Gewerbegebiet* das Höchstmaß der baulichen Nutzung unterhalb der nach der Baunutzungsverordnung zulässigen Obergrenzen auf 0,6 festgesetzt. Gleichwohl kann gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die festgesetzte Grundfläche durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen bis zu 50 % überschritten werden. Zum anderen wird ebenfalls auf eine Festsetzung der Geschossigkeit verzichtet, um künftigen Gewerbetreibenden eine Nutzung nach ihren jeweiligen Anforderungen zu ermöglichen.

Zum Schutz benachbarter Wohn- und Freizeitbereiche und zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere auf die Ortsshilhouette des Heißener Ortskernes, wird stattdessen eine maximale Gebäudehöhe von 110 m über NHN festgesetzt. Der im Vergleich zu anderen Gewerbegebieten niedrige Ausnutzungsgrad der gewerblichen Baufläche im Süden des Bebauungsplangebietes trägt den besonderen Gestaltungsanforderungen hinsichtlich der baulichen Dichte und Durchgrünung des Gewerbegebietes Rechnung.

Innerhalb der als *Fläche für Sportanlagen – Bezirkssportanlage* festgesetzten Fläche ist innerhalb der überbaubaren Fläche auch die Errichtung eines maximal II-geschossigen Vereinsheims vorgesehen.

4.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Flächen im Plangebiet werden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Diese orientieren sich zum einen an den sportfachlichen Notwendigkeiten bzw. dem notwendigen Raumprogramm im Hinblick auf die geplante Bezirkssportanlage in dem als „*Fläche für Sportanlagen – Bezirkssportanlage*“ festgesetzten nördlichen Planbereich, zum anderen an dem geltenden Planungsrecht und der entsprechenden Festsetzung des Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ in dem als *Gewerbegebiet* festgesetzten südlichen Planbereich.

Innerhalb der *Fläche für Sportanlagen – Bezirkssportanlage*, nördlich der Großspielfelder, wird ein maximal II-geschossiges Vereinsheim mit Umkleidemöglichkeiten, einer öffentlich nutzbaren Gastronomie, evt. mit einer Außenterrasse, zweckgebundenem Büroraum sowie einer Betriebswohnung geplant. Um den optimalen Standort sowohl für das Vereinsheim als auch für die Stellplatzanlage zu gewährleisten, wurden zum Einleitungsbe-

schluss des Bebauungsplanverfahrens drei Entwurfsvarianten erarbeitet. Die drei Varianten unterschieden sich lediglich in der in der räumlichen Anordnung des Vereinsheims sowie in der Gestaltung der notwendigen Stellplatzanlage. Nach Beratung sowohl in den Fachausschüssen als auch mit Vertretern der betroffenen Vereine wurde seitens der Fachverwaltung die Entscheidung gefällt, das Bebauungsplanverfahren mit der Entwurfsvariante 1 fortzuführen. Dies bedeutet, dass unmittelbar südlich der Stellplatzanlage, mittig zwischen östlicher und westlicher Plangebietsgrenze, die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt ist, innerhalb welcher der überwiegend II-geschossige Baukörper des künftigen Vereinsgebäudes errichtet werden soll.

Innerhalb des *Gewerbegebietes* ist eine großzügige überbaubare Fläche mit einem Abstand von 5 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Diese Festsetzung dient ebenfalls dazu, den künftigen Gewerbetreibenden eine Nutzung nach ihren jeweiligen Anforderungen zu ermöglichen und so eine wirtschaftliche Grundstücksvermarktung zu ermöglichen.

4.4 Gestaltung nach landesrechtlichen Vorschriften

Die Festsetzung zur Beleuchtung von Werbeanlagen bzw. Sichtstrahlern erfolgt auch aus Gründen der Verkehrssicherheit insbesondere im Hinblick auf die östlich angrenzende Bundesautobahn 40, der Luftverkehrssicherheit und um, im Hinblick auf den Immissionschutz zwischen der bestehenden Wohnbebauung südlich an das Plangebiet angrenzend und der gewerblichen Nutzung innerhalb des Plangebietes, Konflikten möglichst frühzeitig vorzubeugen.

Aus gestalterischen Gründen, zur Unterstützung der Einbindung der neuen baulichen Anlagen in die Umgebung, sollen Flachdächer von Garagen, Carports und Nebengebäuden mit einer extensiven Dachbegrünung versehen werden. Die entsprechenden Auswirkungen auf die notwendige baukonstruktive Ausbildung der betroffenen Gebäudeteile sind im Falle einer Bepflanzung zu beachten.

4.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Kompensation des Eingriffs

Mittels eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurden die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft untersucht und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt. Weiterhin wurde zwecks Betrachtung der artenschutzrechtlichen Aspekte auch eine Artenschutzprüfung durchgeführt.

Die Erarbeitung des LBP erfolgte unter Berücksichtigung des § 1a BauGB. Danach sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung in der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie der Ausgleich des zu erwartenden Eingriffes. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich,

soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen wurden die bereits zulässigen Baurechte des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ und die künftigen Baurechte des Bebauungsplanes „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan gegenübergestellt und die zusätzlich möglichen Eingriffe, die sich in erster Linie durch die Vollversiegelung der Kunstrasenplätze und den Verzicht auf Frei- und Gehölzflächen ergeben, ermittelt. Der zusätzlich erforderliche Ausgleich besteht in einer Durchgrünung des Gewerbegebietes und einem externen Ausgleich im Styruer Ruhrbogen.

Entlang der Hardenbergstraße/ Straße An der Seilfahrt sind in regelmäßigen Abständen ca. 15 hochstämmige säulenförmige Laubbäume, abhängig von notwendigen Zufahrten zum Gewerbegebiet, in einem begrünten Pflanzstreifen zu pflanzen. Darüber hinaus sind für Stellplätze der Sportanlage und der Gewerbeflächen pro sechs Stellplätze ein Laubbaum in einer Baumscheibe zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Jeweils am Nord- und Ostrand der *Fläche für Sportanlagen - Bezirkssportanlage* und des *Gewerbegebietes* ist eine dreireihige Pflanzung aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. In dieser östlichen Pflanzung sind weitere 12 hochstämmige, säulenförmige Laubbäume zu pflanzen.

Zudem sind zur Minderung der Eingriffe die Aufstellflächen der PKW-Stellplätze innerhalb der *Fläche für Sportanlagen - Bezirkssportanlage* in wasserdurchlässigen Befestigungsmaterialien (Rasengittersteine, versickerungsfähiges Pflaster oder Pflaster mit breiten Fugen) zu verwenden, um den Versiegelungsgrad zu verringern. Für die Aufstellflächen der PKW-Stellplätze innerhalb des *Gewerbegebietes* wird analog der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ diese Festsetzung nicht getroffen. Es steht den künftigen Eigentümern jedoch frei, im Rahmen z.B. einer Adressbildung für diese Nutzung ebenfalls entsprechende Materialien zu verwenden.

Diese Begrünungsmaßnahmen dienen der Minderung des externen Ausgleichsbedarfes und der Einbindung der baulichen Anlagen.

Trotzdem können die Eingriffe nicht vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden. Bei Durchführung aller Begrünungsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsdefizit von 16.434 ökologischen Wertpunkten, die extern auszugleichen sind.

Je nach Ausgleichsmaßnahme und der damit verbundenen Wertsteigerung entspricht dies einer Fläche zwischen 5.478 und 16.434 m². Für die Extensivierung einer Fläche im Sty-

rumer Ruhrbogen ist unter der Aufwertung von zwei Punkten/m² eine Fläche von 8.220 m² der Bezirkssportanlage zuzurechnen.

Als Ausgleichsfläche für diesen Bebauungsplan wird eine bisher als Maisacker genutzte Fläche im Naturschutzgebiet 3 „Styrumer Ruhrbogen“ zugeordnet (A 1-7 Ausgleichsflächenkataster), die im Winterhalbjahr 2012/2013 in extensiv zu nutzendes Grünland mit Altgrasstreifen umgewandelt wird.´

Es wurden Bodenuntersuchungen aufgrund des Vorhandenseins besonders schützenswerter Böden durchgeführt.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG „Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können“. In § 13 BNatSchG wird ausgeführt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind und für unvermeidbare Beeinträchtigungen die Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht. Zum Naturhaushalt zählen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen. Da der Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ für das bestehende Baurecht bereits ausgeglichen ist, ist im Rahmen dieses Bebauungsplanes nur für den nördlichen Planbereich (Bezirkssportanlage) eine naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen. Der notwendige Ausgleich wird in diesem Fall über ein Ersatzgeld erreicht, da er anderweitig im Bebauungsplangebiet nicht geleistet werden kann.

Weitere Details sind auch dem Umweltbericht (Teil B der Begründung), Kapitel 1.3.3 „Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Schutzgut Landschaft“ sowie Kapitel 1.3.4 „Schutzgut Boden“, zu entnehmen.

4.6 Erschließung

Die äußere Erschließung der Bezirkssportanlage erfolgt im nördlichen Bereich der festgesetzten *Fläche für Sportanlagen* über die Hardenbergstraße. Die Abwicklung des ruhenden Verkehrs sowie die innere Erschließung erfolgt über eine Stellplatzanlage mit 96 Stellplätzen und Zu- und Abfahrt von der Hardenbergstraße. In die Stellplatzanlage sind Garagen integriert. Diese dienen zur Unterbringung von Wartungsfahrzeugen und Material.

Die äußere Erschließung des festgesetzten *Gewerbegebietes* erfolgt unabhängig von der Erschließung der Bezirkssportanlage über die Straße An der Seilfahrt. Die Abwicklung des ruhenden Verkehrs erfolgt auf eigenem Grundstück/ auf eigenen Grundstücken in Abhängigkeit von den zukünftigen Nutzungen bzw. zukünftigen Grundstückszuschnitten.

Sowohl die neue Bezirkssportanlage als auch das Gewerbegebiet sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Sie liegen ebenfalls an dem geplanten Fuß-/Radweg, der, im Bereich des Plangebietes parallel der Bundesautobahn 40, Heißen-Mitte mit dem regionalen Radweg Duisburg-Essen entlang der Bahnstrecke verbinden soll. Eine Anbindung der Bezirkssportanlage an diesen öffentlichen Fuß- und Radweg ist im Norden des Plangebietes über die Stellplatzanlage der Bezirkssportanlage mittels eines Tores vorgesehen.

Weiterhin befinden sich in der Hardenbergstraße sowie in der Straße An der Seilfahrt parallel der Fahrbahn öffentliche Parkplätze.

4.7 Ver- und Entsorgung

Da es sich bei der Planung um eine Neubebauung handelt, besteht nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes die Verpflichtung, anfallendes Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten. Im Verfahrensverlauf wurde die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die Durchlässigkeitsbeiwerte der gewachsenen Böden innerhalb des Plangebietes unterhalb der im Runderlass zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 LWG liegen; eine Versickerung des Niederschlagswassers ist daher nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser ist in den östlich des Bebauungsplanes liegenden Regenrückhaltekanal einzuleiten.

Das anfallende Schmutzwasser des Plangebietes kann in den Abwasserkanal in der Hardenbergstraße eingeleitet werden.

Weitere Details sind auch dem Umweltbericht (Teil B der Begründung), Kapitel 1.3.5 „Schutzgut Wasser“, zu entnehmen.

4.8 Immissionsschutz

Das Plangebiet ist durch Lärmimmissionen und Luftschadstoffe erheblich vorbelastet. Für das Verfahrensgebiet wurden umfangreiche schalltechnische Untersuchungen und Luftschadstoffuntersuchungen durchgeführt.

Die auf das Plangebiet einwirkenden **Verkehrslärmimmissionen** aus dem Straßenverkehr wurden gemäß DIN 18005 ermittelt und beurteilt. Maßgebend sind die Geräuschimmissionen durch die östlich angrenzende Bundesautobahn 40. Ergebnis der Immissionsberechnungen ist, dass in wesentlichen Bereichen des Plangebietes Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete und für Mischgebiete vorliegen. Aufgrund der Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte werden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Festlegungen von Lärmpegelbereichen getroffen.

Des Weiteren wurden die von der **Bezirkssportanlage** (Sportanlage, Zuschauer und Parkplätze) ausgehenden Lärmwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten untersucht. Ergebnis der Immissionsberechnungen ist, dass unter Berücksichtigung der verwendeten Nutzungsansätze sowie der vorliegenden Planungsvariante die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes zum Tageszeitraum sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ruhezeiten und zum Nachtzeitraum eingehalten werden. Für die geplante Hausmeisterwohnung innerhalb der *Fläche für Sportanlagen – Bezirkssportanlage* ergeben sich Überschreitungen des Beurteilungspiegels und des Spitzenpegelkriteriums. Daher ist dort nur eine sich selbst zu schützende betriebsbezogene Wohnung für Bereitschaftspersonal der Sportanlage (Platzwart/ Hausmeister) zulässig.

Um die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität berücksichtigen zu können, wurden für das Plangebiet Luftschadstoffausbreitungsberechnungen für die relevanten Luftschadstoffe Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Stickstoffdioxid (NO₂) durchgeführt. Gleichzeitig wurden Aussagen zu den Immissionen innerhalb und außerhalb des Plangebietes getroffen. Die im verwendeten Simulationsprogramm MISKAM ermittelten Immissionen wurden mit den Grenzwerten der 39. BImSchV verglichen und beurteilt, die Berechnungen wurden im Sinne von Worst Case Annahmen durchgeführt.

Weitere Details sind auch dem Umweltbericht (Teil B der Begründung), Kapitel 1.3.2 „Schutzgut Mensch“, zu entnehmen.

5. Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

Der Bebauungsplanbereich „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ liegt im räumlichen Geltungsbereich des seit August 1992 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“. Bereits hier wurden die altbergbaulichen Belange berücksichtigt. Der Bebauungsplan ist als ein Bereich gekennzeichnet, in dem besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden können. Aufgrund der Lagerstättenverhältnisse kann auch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet auch widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. Uraltbergbau) im tagesnahen Bereich stattgefunden hat. Daher ist insbesondere bei Erdarbeiten auf das Vorhandensein von weiteren, nicht dokumentierten Tagesöffnungen, Pingen bzw. weiterer Fundgruben zu achten. Eine entsprechende textliche Kennzeichnung wurde deshalb im Bebauungsplan aufgenommen.

Das Plangebiet liegt ferner innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Essen/Mülheim. Auf die baurechtsrelevanten Sachverhalte wird im Anschluss an die Textlichen Festsetzungen unter „Nachrichtliche Übernahme“ hingewiesen.

6. Planungsalternativen

Für das bisher unbebaute, mit dichter Vegetation bestandene Plangrundstück besteht mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ Baurecht für eine gewerbliche Nutzung mit Nutzungseinschränkungen. Der Planbereich ist demnach Teil eines größeren zusammenhängenden Gewerbegebietes und somit eine der wenigen planungsrechtlich festgesetzten Gewerbeflächen in Mülheim an der Ruhr. Alternativ zu der nunmehr vorgesehenen Nutzung im Norden des Planbereichs als Bezirkssportanlage bzw. als Gewerbegebiet ohne Nutzungseinschränkungen im Süden des Plangebietes wäre demnach auch weiterhin eine gewerbliche Nutzung mit Nutzungseinschränkungen denkbar.

Vor dem Hintergrund, dass der Bebauungsplan „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ seit dem 14.08.1992 rechtskräftig ist und das Gelände nach wie vor brach liegt, spielte es bei den Standortprüfungen zum „Perspektivkonzept Fußball“ eine besondere Rolle. Festzuhalten ist, dass der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 21.07.2011 das „Perspektivkonzept Fußball“ mit dem Standort der Bezirkssportanlage an der Hardenbergstraße beschlossen hat. Die Prüfung von alternativen Standorten hat bereits im Rahmen der planerischen Vorüberlegungen des „Perspektivkonzeptes Fußball“ stattgefunden. Angesichts der zu berücksichtigenden städtebaulichen und sportfachlichen Rahmenbedingungen (Flächengröße, ausreichender Abstand zur Wohnbebauung etc.) sind daher grundsätzliche Alternativen zu dem hier aufgezeigten Standort nicht erkennbar. Alternative Planungs-/ Lösungsmöglichkeiten in Details sind jedoch im Rahmen der Entwurfsbearbeitung geprüft worden und haben sich in der konkretisierten Planung niedergeschlagen. Durch die Neuansiedlung der Bezirkssportanlage wird das Gewerbeflächenpotential in der Stadt Mülheim an der Ruhr um ca. 2,4 ha reduziert. Gemessen an dem im RFNP dargestellten Gewerbeflächenangebot der Gesamtstadt von ca. 661 ha schlägt die Inanspruchnahme der Gewerbebrache mit lediglich ca. 0,3 % zu Buche. Die Restfläche des in Rede stehenden Gesamtgrundstückes steht weiterhin einer gewerblichen Nutzung offen.

7. Eingeschränkte Änderungsverfahren

Vorgeschlagene Baumstandorte

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden Hinweise zu der geplanten Festsetzung von 27 Bäumen (vorgeschlagene Standorte) innerhalb eines Pflanzstreifens am westlichen / südwestlichen Rand des Plangebietes vorgetragen. Die vorgesehene Anpflanzung

würde im westlichen Plangebiet zu einer teilweisen Verschattung der geplanten Kunstrasenfläche führen und im südwestlichen Plangebiet die Erschließung des Gewerbegebietes erschweren.

Den Hinweisen wird insoweit gefolgt, als dass parallel zur Hardenbergstraße und zur Straße An der Seilfahrt am westlichen / südwestlichen Rand des Plangebietes nur noch 15 Bäume und im östlichen Plangebiet 12 Bäume ebenfalls als vorgeschlagene Standorte festgesetzt werden.

Kennzeichnung Schachtschutzbereich

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung erfolgten Hinweise zu der ursprünglich getroffenen Kennzeichnung des Schachtschutzbereiches im südlichen Plangebiet. Da die Schachtverfüllung bzw. die Analyse des Schachtes beauftragt worden sei, solle sich dies als Hinweis in den Textlichen Festsetzungen widerspiegeln.

Den Hinweisen wurde gefolgt. Ziel des *Sachverständigengutachtens* (B-Plan T4 an der Hardenbergstraße in Mülheim an der Ruhr, Sachverständigengutachten zum Ergebnis der Aufschlussarbeiten im Zusammenhang mit der „Fundgrube auf Freudenthal“, ibg – Ingenieurgesellschaft für Bodenmanagement und Geotechnik mbH, Bochum, September 2013) war es, die Fundgrube mithilfe von Aufschlussbohrungen aufzusuchen und zu sichern oder aber, wenn möglich, ihr Vorhandensein innerhalb der zu veräußernden Teilfläche auszuschließen.

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse (es wurden keine Anomalien wie Lockerzonen, Hohlräume etc. festgestellt, weiterhin erscheint es wahrscheinlich, dass die Fundgrube im Bereich der Straße An der Seilfahrt lag und dort gesichert wurde) entfällt die ursprünglich getroffene Kennzeichnung des Schachtes nebst Schachtschutzbereich. Unabhängig hiervon bleibt es jedoch im Hinblick auf ggf. durchgeführten widerrechtlichen Bergbau bzw. Uraltbergbau bei der entsprechenden allgemeinen textlichen Kennzeichnung bezüglich des Bergbaus im Rahmen der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“.

8. Städtebauliche Kenndaten

Gesamtfläche Plangebiet	Ca. 36.000 m ²
davon	
Fläche für Sportanlagen - Bezirkssportanlage	Ca. 24.000 m ²
Gewerbegebiet	Ca. 12.000 m ²
Anzahl Stellplätze Bezirkssportanlage	96 ST

Teil B

1. Umweltbericht

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Bei dem im Nordosten des Mülheimer Stadtgebietes, im Stadtteil Heißen, liegenden ca. 3,6 ha großen Plangebiet handelt es sich um ein brach liegendes, mit dichter Vegetation bestandenes Grundstück, für das mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ Baurecht für eine gewerbliche Nutzung mit Nutzungseinschränkungen besteht. Der Planbereich ist Teil eines größeren zusammenhängenden Gewerbegebietes und spielte, da der Bebauungsplan „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ seit dem 14.08.1992 rechtskräftig ist und das Gelände nach wie vor brach liegt, bei den Standortprüfungen zum „Perspektivkonzept Fußball“ eine besondere Rolle. Erschlossen wird das Plangebiet über die Hardenbergstraße/ die Straße An der Seilfahrt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll, entsprechend den Zielaussagen des durch den Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossenen „Perspektivkonzeptes Fußball“, im Norden des Plangebietes auf einer Fläche von ca. 2,4 ha der Bau einer neuen Bezirkssportanlage in Heißen planungsrechtlich gesichert werden. Hier sollen zwei wett-kampfgerechte Großspielfelder als Kunststoffrasenplatz mit Flutlichtanlage, ein Vereinsheim mit Umkleidemöglichkeiten, einer öffentlich nutzbaren Gastronomie, zweckgebundenem Büroraum und einer Betriebsleiterwohnung sowie eine Stellplatzanlage zur Unterbringung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze mit Zu- und Abfahrt von der Hardenbergstraße realisiert werden.

Angesichts der für eine Bezirkssportanlage zu berücksichtigenden städtebaulichen und sportfachlichen Rahmenbedingungen (Flächengröße, ausreichender Abstand zur Wohnbebauung etc.) sind grundsätzliche Alternativen zu dem hier aufgezeigten Standort nicht erkennbar.

Im Süden des Plangebietes sollen auf einer Fläche von ca. 1,2 ha neben einer bereits heute zulässigen gewerblichen Nutzung zukünftig auch gewerbliche Sportnutzungen nebst den bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätzen mit Zu- und Abfahrt von der Straße An der Seilfahrt planungsrechtlich zulässig sein. Ziel ist es hier, das mögliche Nutzungsspektrum den zeitgemäßen Vorstellungen anzupassen und so zu einer Optimierung der Vermarktungsmöglichkeiten beizutragen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Planung insbesondere mit den im Weiteren beschriebenen Auswirkungen verbunden.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Vermeidung von Emissionen	Regionaler Flächen-nutzungsplan vom 03.05.2010
	Bundesimmissions-schutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen (VO), hier insb. 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowie 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)	Gesamtstädtische Klimaanalyse, KVR 2003 <i>Klimaanalyse Heißen</i> 1999 Luftschadstoffuntersuchung, Peutz Consult GmbH, vom 15.10.2012 Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ in Mülheim an der Ruhr, Hier: Verkehrslärm im Plangebiet, PEUTZ CONSULT, 27.11.2012
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge	Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ in Mülheim an der Ruhr, Hier: Sportlärm, PEUTZ CONSULT, 30.01.2013
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll	
	Richtlinie 96/82/EG des Rates inkl. der nachf. Änderungen	Durch die sog. Seveso-II-Richtlinie der EU sind in der Bauleitplanung die Achtungsabstände störanfälliger Betriebe zu beachten.	Informationen der Unteren Immissions-schutzbehörde bzgl. störanfälliger Betriebe in MH
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind	Landschaftsplan vom 28.02.2005
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwi-	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Dirk Glacier, Landschaftsarchitekt AKNW, von Februar

		schen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG)	2013 Artenschutzprüfung, LökPlan-Conze, Cordes & Kirst GbR, Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung, vom Oktober 2012
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbes. als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, 9Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; Schutz des Bodens/Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten	Landschaftsplan vom 28.02.2005 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Dirk Glacer, Landschaftsarchitekt AKNW, von Februar 2013 Altlastenkataster Bodengutachten zum B-Plan „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“, Ingenieurbüro Feldwisch, Bergisch Gladbach, 29.12.2011 Baugrundgutachten (Bauvorhaben C&C, Mülheim/Ruhr Hardenbergstraße-Bodenmechanisches Gutachten, Institut für Geotechnik, Karlsruhe, 1995, Gutachten Nr. 872) Ermittlung des theoretischen standsicherheitstechnischen Schachtgefährdungsbereiches der Tagesöffnung, DMT GmbH & Co.KG, März 2013 B-Plan T4 an der Hardenbergstraße in Mülheim an der Ruhr, Sachverständigengutachten zum Ergebnis der Aufschlussarbeiten im Zusammenhang mit der „Fundgrube auf Freudenthal“, ibg – Ingenieurgesellschaft für Bodenmanagement und Geotechnik mbH, Bochum, September 2013
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen	Regionaler Flächennutzungsplan vom 03.05.2010 Städtebauliches Konzept/ Bebauungsplan
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	

Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz NRW (LWG NW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit Niederschlagswasser (bei erstmals bebauten oder befestigten Flächen) ortsnahe versickern, verrieseln oder in ein Gewässer einleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen	Landschaftsplan vom 28.02.2005 Bodengutachten zum B-Plan „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“, Ingenieurbüro Feldwisch, Bergisch Gladbach, 29.12.2011
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Luft	BImSchG inkl. VO, insb. 39. BImSchV	s.o. (Schutzgut Mensch)	Gesamtstädtische Klimaanalyse, KVR 2003
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West Luftschadstoffuntersuchung, Peutz Consult GmbH, vom 15.10.2012
	Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen unter Berücksichtigung der Sensibilität u. subjektiver Einstellung der Betroffenen sowie tages- und jahreszeitlicher Verteilung der Einwirkungen	
Klima	BNatSchG LG NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung	Gesamtstädtische Klimaanalyse, KVR 2003 <i>Klimaanalyse Heißen</i> 1999
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Landschaft	BNatSchG LG NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	Landschaftsplan vom 28.02.2005 Landschaftspflegebegleitplan, Dirk Glaser, Landschaftsarchitekt AKNW, von Februar 2013
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insbesondere die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten	
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten	
	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	

- in der zum Zeitpunkt der Berichterstellung gültigen Fassung

1.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1.3.1 Allgemeine Bestandsbeschreibung

Das Bebauungsplangebiet liegt in einem Stadtteil mit frühindustrieller Prägung. In unmittelbarer Nähe befanden sich zu Hochzeiten des Bergbaus Großzechen und andere industrielle Einrichtungen. Unter Teilen des Plangebietes ist der Bergbau umgegangen. Das Plangebiet wird östlich von der Bundesautobahn 40 und westlich von der Hardenbergstraße begrenzt. Die außerhalb des Gebietes liegende Bebauung westlich der Hardenbergstraße ist geprägt durch gewerbliche Nutzungen, südlich des Einmündungsbereichs der Hardenbergstraße in die Straße An der Seilfahrt durch eine vorwiegend II-geschossige Wohnbebauung in Form von Doppelhäusern. Das Plangebiet selbst ist ein brach liegendes, mit dichter Vegetation bestandenes Grundstück, welches als Teil eines seit August 1992, rechtskräftigen Bebauungsplanes als *Gewerbegebiet* festgesetzt ist.

Die Topographie des Plangebietes steigt von Nord nach Süd um ca. 5 m an. Das Gebiet ist insgesamt als *zugeordneter Bereich* dem Siedlungszentrum Heißen angegliedert.

1.3.2 Schutzgut Mensch

Aspekt Lärm a) Verkehr

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist aufgrund der räumlichen Nähe zur Bundesautobahn 40, als auch resultierend aus dem Verkehr auf der Hardenbergstraße erheblich lärmvorbelastet. Entsprechend den Ergebnissen der Lärmkartierung zur EU-Umgebungslärmrichtlinie weist das Plangebiet weitflächig Lärm-Immissionen aus dem Straßenverkehr von L_{DEN} (24h-Wert) ≥ 60 dB(A) bis ≤ 65 dB (A) auf. In der östlichen Plangebietshälfte und im Nahbereich der Hardenbergstraße erreicht der Tag-Abend-Nacht Lärmindeks L_{DEN} darüber hinausgehend Werte von ≥ 65 dB(A) bis ≤ 70 dB (A). Unmittelbar an der östlichen Plangeietsgrenze zur A40 hin werden auch Werte ≥ 70 dB(A) erreicht.

Bewertung

Aufgrund dieser Vorbelastung und der Tatsache, dass in berechnungstechnischer Hinsicht Unterschiede zwischen der oben angeführten Berechnung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie und nationalen Vorschriften bestehen wurde für das Plangebiet eine weitergehende schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Entwicklungszustand bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung sind die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen durch Verkehrslärm ermittelt und die Berechnungsergebnisse den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 gegenübergestellt worden. Die schalltechnischen Orientierungswerte für Verkehrslärm sind in der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", Beiblatt 1 aufgeführt. Demnach ist die Einhaltung folgender schalltechnischer Orientierungswerte, bezogen auf Verkehrslärm, anzustreben:

Tabelle: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1

Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert [dB(A)]	
	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete (WR)	50	40
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55

Die Berechnung der Emissionspegel als Ausgangsgröße für die Berechnung der Schallimmissionen aus Straßenverkehr erfolgte gemäß der RLS-90. Den Berechnungen liegt eine Prognoseverkehrsbelastung der Bundesautobahn 40 (zwischen der Ausfahrt Mülheim-Winkhausen und Mülheim-Heißen) zugrunde, welche den geplanten 6-streifigen Ausbau berücksichtigt. Die nördlich gelegene Schienenverkehrsstrecke ist aufgrund der Abstandsverhältnisse und der maßgebenden Geräuschimmissionen durch die angrenzende Bundesautobahn 40 für die schalltechnische Berechnung und ggf. Festlegung der Lärmpegelbereiche nicht maßgebend.

Die Ergebnisse der Geräuschimmissionsberechnungen zeigen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 tags für Mischgebiete von 60 dB(A) im nördlichen Plangebiet in den wesentlichen Bereichen um 5 dB überschritten werden. Im östlichen Bereich des Plangebietes, entlang der Bundesautobahn 40, liegen tags Überschreitungen von bis zu 10 dB vor. Die Errichtung einer Bebauung mit schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 ist in diesem Bereich nicht geplant. Bezogen auf den Nachtzeitraum ergeben sich Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (50 dB(A)) von bis zu 10 dB im nördlichen Plangebiet. Im östlichen Plangebietsbereich, entlang der Bundesautobahn 40, liegen Überschreitungen der Orientierungswerte von bis zu 15 dB vor.

Zur Beurteilung der *Sportanlage* (Spielfelder) werden in der DIN 18005 die schalltechnischen Orientierungswerte für sonstige Sondergebiete, je nach Art der Nutzung, von tags 45 dB(A) bis 65 dB(A) angegeben. Für die Sportanlage werden im Folgenden zur Beurteilung die schalltechnischen Orientierungswerte von 60 dB(A) tags, entsprechend den Mischgebietswerten, berücksichtigt. Für die Beurteilung der geplanten Hausmeisterwoh-

nung innerhalb des Vereinsheims im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes (*Fläche für Sportanlagen - Bezirkssportanlage*) werden ebenfalls die schalltechnischen Orientierungswerte für Mischgebiete (MI) von tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) zugrunde gelegt. Geplant ist ein maximal zweigeschossiges Vereinsheim auch mit einer Hausmeisterwohnung.

In wesentlichen Bereichen des Plangebietes im Bereich der geplanten Sportanlage ergeben sich Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte von 5 dB. Aufgrund der Beurteilungspegel tags von bis zu 65 dB(A) auf den Spielfeldern ist mit Störungen der Kommunikation zu rechnen. Durch die Geräuschimmissionen der angrenzenden Bundesautobahn 40 wird die Sprachverständlichkeit auf den Sportplätzen beeinträchtigt. Für einige Stellen an den Baugrenzen des Vereinsheims sind exemplarisch Punktberechnungen für das 1. OG durchgeführt worden. Diese ergaben Überschreitungen der Orientierungswerte von max. bis zu 4.5 dB(A) am Tag bzw. 9.6 dB(A) in der Nacht an der zur A 40 hin ausgerichteten östlichen Fassade.

Für das südlich geplante *Gewerbegebiet* ergeben sich im Tageszeitraum in den wesentlichen Bereichen keine Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A). Im östlichen Bereich des Plangebietes, entlang der Bundesautobahn 40, liegen tags Überschreitungen von bis zu 2 dB vor. Im Nachtzeitraum ergeben sich Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte von bis zu 7 dB.

In Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 heißt es zu der Problematik der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte: *"In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen einer Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen, insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden."*

Insgesamt ist damit festzustellen, dass aufgrund der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 textliche Festsetzungen betreffend Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan zu treffen sind.

Entwicklungszustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergäben sich für das Schutzgut Mensch hinsichtlich des Aspektes (Verkehrs-)Lärm keine nennenswerten Änderungen zum heutigen Zustand.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zum Schutz gegen Lärm ist grundsätzlich eine Vielzahl von Maßnahmen möglich. Diese können sich sowohl auf die eigentliche Schallquelle, auf den Übertragungsweg zwischen Schallquelle und Empfänger, sowie auf den Bereich des eigentlichen Empfängers beziehen. Bei Lärmschutzmaßnahmen wird zwischen aktiven und passiven Maßnahmen unterschieden, wobei sich aktive Maßnahmen auf die eigentliche Schallquelle bzw. den Schallausbreitungsweg beziehen und passive Maßnahmen auf den Bereich des Empfängers beschränkt sind. Die Anforderungen beziehen sich auf schutzbedürftige Aufenthaltsräume im Sinne der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. Die geplanten Sportanlagen im Freien sind keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die nachfolgenden Schallschutzmaßnahmen beziehen sich nur auf die geplanten schutzbedürftigen Räume innerhalb der Gebäude sowie mögliche Freisitze von Wohnungen.

Im nördlichen Plangebiet ist die Errichtung eines zweigeschossigen Vereinsheimes mit einer Hausmeisterwohnung im 1. Obergeschoss geplant. Aktive Schallschutzmaßnahmen in Form einer schallabschirmenden Wand müssten in Anbetracht der Ausbreitungsbedingungen sehr hoch sein, um auch für das Obergeschoss eine deutliche Schallpegelminde- rung bewirken zu können, sie können nicht mit einem vertretbaren Kosten-/Nutzenaufwand umgesetzt werden. Zur Beurteilung der Sportanlage (Spielfelder) werden entsprechend der DIN 18005 die schalltechnischen Orientierungswerte für sonstige Sondergebiete, je nach Art der Nutzung, von tags 45 bis 65 angegeben. Für die Sportanlage werden im Folgenden zur Beurteilung die schalltechnischen Orientierungswerte von 60 dB(A) tags berücksichtigt. Auf den Spielfeldern ergeben sich entsprechend tags in den wesentlichen Bereichen Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte von 5 dB. In Anbetracht der Ausbreitungsbedingungen müsste eine abschirmende Wand sehr hoch sein (ca. $h = 10\text{ m}$ mit einer Länge von ca. 140 m), um eine wesentliche Reduzierung des Beurteilungspegels zu bewirken.

Für das südliche Plangebiet ist ebenfalls keine maßgebende Reduzierung der Geräuschimmissionen durch die Errichtung einer Schallschutzwand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes möglich. Im Tageszeitraum werden hier die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten. Es ergeben sich demnach Lärmpegelbereiche III und IV.

Aufgrund der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte sind passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Zur Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 sind die so genannten "maßgeblichen Außenlärmpegel", bezogen auf den Zeitraum des Tages (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr), heranzuziehen. Hierbei unterscheiden sich die maßgeblichen Außenlärmpegel bei Verkehrslärm von den berechneten Beurteilungspegeln zum Zeitraum des Tages durch einen Zuschlag von 3 dB.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel werden nach DIN 4109 Lärmpegelbereichen mit einer Bereichsbreite von 5 dB zugeordnet. In Abhängigkeit von diesen Lärmpegelbereichen ergeben sich dann im bauaufsichtlichen Verfahren die individuellen Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile.

Erläuterungen zu schalltechnischen Anforderungen an Außenbauteile

In der Tabelle 8 der DIN 4109 ist eine Staffelung der schalltechnischen Anforderung an die Dämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Abhängigkeit vom Außenpegel bzw. dem Lärmpegelbereich wiedergegeben.

Hinweis: Diese Zuordnung gilt für ein Verhältnis von Gesamtfläche des Außenbauteiles (Fassade) zu Grundfläche des Aufenthaltsraumes von 0,8. Bei anderen baulichen Gegebenheiten ergeben sich etwas abweichende Verhältnisse.

Abhängig von den Flächenverhältnissen Wand/Fenster und der tatsächlichen Dämmung der Außenwand sowie der Größe und der Nutzung des Raumes kann dann im Rahmen der bauakustischen Nachweise das erforderliche Schalldämmmaß des Fensters berechnet werden. Durch dieses Verfahren kann eine Überdimensionierung der Fenster etc. vermieden werden, indem den individuellen Gegebenheiten der Gebäudekonstruktion Rechnung getragen wird.

- Anforderungen im Plangebiet

Entsprechend den berechneten maßgeblichen Außenlärmpegeln und den hieraus resultierenden Lärmpegelbereichen ergeben sich Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile der Gebäude bis Lärmpegelbereich IV. Bei einer entsprechenden Grundrissorientierung ist an möglichen betriebsgebundenen Wohnnutzungen der Lärmpegelbereich III möglich.

Die Festlegung der Lärmpegelbereiche bezieht sich nur auf die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume im Sinne der DIN 4109. Hierzu zählen insbesondere Büroräume sowie Wohn- und Schlafräume der Hausmeister- bzw. Betriebswohnungen.

Bei Beurteilungspegeln von $L_r > 45 \text{ dB(A)}$ sind schallgedämmte Lüftungsanlagen für Schlafräume vorzusehen.

Aspekt Lärm b) Fluglärm

Bestandsbeschreibung

Das Stadtgebiet von Mülheim an der Ruhr ist Flugerwartungsgebiet des Flughafens Düsseldorf International.

Das Plangebiet liegt im 6-km-Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Essen/Mülheim. Bei Ausnutzung der maximal zulässigen Bauhöhen kann die Höchstgrenze von 224 m über NHN nicht überschritten werden.

Bewertung

Das zu den Auswirkungen der Routenänderung des Flughafens Düsseldorf International auf das Stadtgebiet erstellte Gutachten der Gesellschaft für Luftverkehrsforschung (GfL 2006) weist für das Plangebiet einen Lärmschutzindikator LDEN (Tag/ Abend/ Nacht-Pegel gemäß EU-Umgebungs-lärm-Richtlinie) von > 35 dB(A) bis < 40 dB (A) aus. Damit ist die vorhandene Vorbelastung durch Fluglärm bauleitplanerisch nicht weitergehend relevant. Trotz dieser - auf die verkehrsreichsten 6 Monate gemittelten - vergleichsweise niedrigen Immissionsbelastungen ist vor Ort ein zeitweises Belästigungspotential durch Fluglärm nicht auszuschließen.

Entwicklungszustand bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung ergäben sich für das Schutzgut Mensch hinsichtlich des Aspektes (Flug-)Lärm keine Änderungen zum heutigen Zustand.

Entwicklungszustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergäben sich für das Schutzgut Mensch hinsichtlich des Aspektes (Flug-)Lärm keine Änderungen zum heutigen Zustand.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Belastungen bzw. Bedingungen, wie sie in der DIN 4109 unter 5.5.5 Luftverkehr zur Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels bei vorhandenem Fluglärm beschrieben werden, liegen im Plangebiet nicht vor. Maßnahmen auf Ebene der Bebauungsplanung sind daher weder erforderlich noch möglich.

Aspekt Lärm c) Gewerbe

Bestandsbeschreibung

Das brach liegende Plangebiet ist Teil des seit 1992 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ und durch diesen planungsrechtlich

als *Gewerbegebiet* mit Nutzungseinschränkungen festgesetzt. Aufgrund dieser einschränkenden Festsetzungen hat es sich in der Vergangenheit herauskristallisiert, dass für diese Fläche im südlichen Planbereich, unmittelbar an die künftige Bezirkssportanlage angrenzend, eine Vermarktung problematisch ist.

Ziel des Bebauungsplanes „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ für die Festsetzungen des Gewerbegebietes im südlichen Planbereich ist es daher, das mögliche Nutzungsspektrum den zeitgemäßen Vorstellungen anzupassen und die bestehenden planungsrechtlichen Einschränkungen wie z.B. Unzulässigkeit von Anlagen für sportliche Zwecke aufzuheben.

Bewertung

Die aus dem seit 1992 rechtskräftigen Bebauungsplan „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ übernommenen Nutzungseinschränkungen analog der Abstandsklasse der Abstandsliste 2007 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007 über „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“ und für Anlagen ähnlichen Emissionsgrades sind ausreichend zum Schutz der südlich angrenzenden Wohnbebauung.

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse über zu berücksichtigende Achtungsabstände von störanfälligen Betrieben gemäß § 12 BImSchV vor.

Entwicklungszustand bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung ergäben sich für das Schutzgut Mensch hinsichtlich des Aspektes (Gewerbe-)Lärm keine nennenswerten Änderungen zum heutigen Zustand.

Entwicklungszustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergäben sich für das Schutzgut Mensch hinsichtlich des Aspektes (Gewerbe-)Lärm keine nennenswerten Änderungen zum heutigen Zustand.

Aspekt Lärm d) Sport

Bestandsbeschreibung

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 21.07.2011 das „Perspektivkonzept Fußball“ beschlossen, welches auch die Errichtung einer Bezirkssportanlage im Stadtteil Heißen beinhaltet. Diese geplante Anlage ist mit zwei gleichwertigen Fußballfeldern, genutzt für Trainings- und Ligaspiele, sowie einem Vereinsheim mit Betriebsleiterwohnung und einem Parkplatz mit 96 Stellplätzen vorgesehen.

Südlich des Einmündungsbereiches der Hardenbergstraße in die Straße An der Seilfahrt und somit südlich der künftigen Bezirkssportanlage grenzt an der Hardenbergstraße eine Wohnbebauung an.

Bewertung

Zum Schutz der südlich der Hardenbergstraße / An der Seilfahrt anschließenden Wohnbebauung sowie der ansonsten vorhandenen und vorgesehenen Nutzungsstruktur wurde für die Bezirkssportanlage eine schalltechnische Untersuchung nach der Sportlärmschutzverordnung (18. BImSchV) durchgeführt. Untersucht wurden Nutzungsszenarien der Sportanlage innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten und unter Berücksichtigung von Fahrzeugbewegungen auf dem Besucherparkplatz nach 22.00 Uhr.

Entwicklungszustand bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird entsprechend der jeweils vorhandenen Nutzung die Einhaltung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Immissionsrichtwerte allgemeine Wohngebiete (WA), Mischgebiete (MI) untersucht.

Tabelle: Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV

Wochentag	Beurteilungszeit- raum [Stunden]	Beurteilungszeit	Immissionsrichtwert IRW			
			WR	WA	MI	GE
			dB(A)			
werktags	08:00 – 20:00 Uhr	12 (außerhalb der Ruhezeiten)	50	55	60	65
	06:00 – 08:00 Uhr	2 (innerhalb der Ruhezeiten)	45	50	55	60
	20:00 – 22:00 Uhr	2 (innerhalb der Ruhezeiten)	45	50	55	60
	22:00 – 06:00 Uhr	1 (lauteste Nachtstunde)	35	40	45	50
Sonn- und feiertags	09:00 – 13:00 Uhr 15:00 – 20:00 Uhr	9 (außerhalb der Ruhezeiten)	50	55	60	65
	07:00 – 09:00 Uhr	2 (innerhalb der Ruhezeiten)	45	50	55	60
	13:00 – 15:00 Uhr	2 (innerhalb der Ruhezeiten)	45	50	55	60
	20:00 – 22:00 Uhr	2 (innerhalb der Ruhezeiten)	45	50	55	60
	22:00 – 07:00 Uhr	1 (lauteste Nachtstunde)	35	40	45	50

Die Ermittlung der Emissionsgrößen der Sportanlage als Ausgangsgröße für die rechnerische Bestimmung der im Bereich der bestehenden Wohnnutzungen vorliegenden Schallimmissionen erfolgt mit einer Ausbreitungsrechnung mit einem gängigen digitalen Simulationsmodell. Diese Berechnungen der Sportlärmmmissionen in der Nachbarschaft wur-

den im Hinblick auf die Einhaltung der gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV beurteilt. Die Rahmenwerte der DIN 18005 stimmen mit den gesetzlich vorgegebenen Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV überein und werden damit eingehalten.

Als Ergebnis der Untersuchung ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der im Gutachten dargestellten Nutzungsansätze und Schallschutzmaßnahmen in Übereinstimmung mit der vorliegenden Planungsvariante (Sportanlagen inkl. Zuschauer, Parkplatz und Vereinsgebäude) die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes im Tageszeitraum sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ruhezeiten eingehalten werden. Auch die beschriebene Nutzung des Parkplatzes durch den abfahrenden Besucherverkehr nach 22 Uhr ist schalltechnisch unproblematisch.

Eine reguläre Sportnutzung zum Nachtzeitraum nach 22. Uhr ist nicht vorgesehen. Sie würde voraussichtlich zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte im Umfeld führen. Hingegen kann eine Nutzung des Vereinsheimes im Nachtzeitraum z.B. durch Besuche der Gastronomie nicht ausgeschlossen werden.

Für die geplante Wohnnutzung im Obergeschoss des Vereinsheims ergeben sich Überschreitungen der Beurteilungspegel und des Spitzenpegelkriteriums. Daher kann die zulässige Betriebswohnung für Bereitschaftspersonal / Platzwart der Sportanlage nur unter der Maßgabe des Selbstschutzes (durch passiven Schallschutz) realisiert werden.

Entwicklungszustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergäben sich für das Schutzgut Mensch hinsichtlich des Aspektes (Sport-)Lärm keine Änderungen zum heutigen Zustand.

Aspekt Erholung und Regeneration

Bestandsbeschreibung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein brach liegendes, mit dichter Vegetation bestandenem Grundstück, für das mit dem seit dem 14.08.1992 rechtskräftigen Bebauungsplan „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ Baurecht für eine gewerbliche Nutzung mit Nutzungseinschränkungen besteht. Es ist Teil eines größeren zusammenhängenden Gewerbegebietes. Vom Heißener Ortskern bis südlich der Straße An der Seilfahrt, der südlichen Plangebietsbegrenzung, erstreckt sich ein Ausläufer des Heißener Wohnsiedlungsbereiches.

Bewertung

Die Flächen haben zur Zeit für die Erholung und Regeneration höchstens optischen Wert, da sie, bedingt durch die dichte Vegetation, weitgehend für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

Entwicklungszustand bei Durchführung der Planung

Die derzeit brach liegende Fläche wird künftig der Öffentlichkeit in größeren Teilen zugänglich sein. Mit der Errichtung der Bezirkssportanlage Hardenbergstraße entsprechend dem vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossenen „Perspektivkonzept Fußball“ wird der Gesamtkonzeption für die Mülheimer Sportstätten ein weiterer, wichtiger sportfachlicher Baustein mit nachhaltiger Bedeutung hinzugefügt.

Durch die Optimierung der zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Fläche zukünftig für eine gewerbliche Nutzung mobilisieren zu können.

Insgesamt sind mit der Durchführung der Planung jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion erkennbar, sondern im Plangebiet selber eher eine positive Gestaltung der Aufenthalts-/ Nutzungsqualität durch die neue *Fläche für Sportanlagen - Bezirkssportanlage* zu erwarten.

Entwicklungszustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich, bezogen auf den Aspekt Erholung und Regeneration, für das Schutzgut Mensch keine Änderungen zum heutigen Zustand.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu treffen.

Aspekt Luft

Der *Aspekt Luft* wird ausführlich in Pkt. 1.3.6 *Schutzgut Luft und Klima* – hier *Schutzgut Luft* – des Umweltberichtes als Teil B der Begründung zum Bebauungsplan „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ behandelt.

1.3.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Schutzgut Landschaft

Gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)/ Landschaftsgesetzes NW (LG NRW) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, pflegen, entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

Das Plangebiet liegt am Rande des Ortszentrums von Heißen. Daher sind keine Belange der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union betroffen.

Der Bereich befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.02.2005. Im Plangebiet befinden sich auch keine Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW.

Um die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege fachgerecht berücksichtigen zu können, wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet. Aufgabe war es, die durch das Vorhaben verursachten erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erfassen. Aufbauend hierauf werden Maßnahmen entwickelt, die dazu dienen, die in § 1 BNatSchG formulierten Ziele zum Schutz und zur Entwicklung

- der biologischen Vielfalt,
- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie den Erholungswert

als Lebensgrundlage des Menschen und wegen ihres Eigenwertes im Plangebiet zu gewährleisten. Die Erarbeitung des LBP erfolgte unter Berücksichtigung des § 1a BauGB. Danach sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung in der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie der Ausgleich des zu erwartenden Eingriffes. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Zwecks Betrachtung der artenschutzrechtlichen Aspekte wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Diese sollte feststellen, ob im Planbereich streng geschützte bzw. geschützte Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Bauvorhabens Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden kann bzw. – falls ja – wie diese durch ggf. geeignete Maßnahmen aufgehoben werden können.

Aspekt Landschafts- bzw. Stadtbild

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen brach liegenden, mit dichter Vegetation bestandenen Bereich am Rande des Zentrums von Heißen. Der Bereich ist Teil eines größeren zusammenhängenden Gewerbegebietes im Geltungsbereich eines seit dem 14.08.1992 rechtskräftigen Bebauungsplanes, der hierfür *Gewerbegebiet* festsetzt. Auswirkungen auf das Landschaftsbild können daher vernachlässigt werden.

Aspekt Biotop- und Nutzungstypen, Vegetation

Das Plangebiet wird durch den Wechsel zweier verschiedener Biotoptypen geprägt. Es handelt sich hierbei um Altgras-Hochstauden-Gebüsch-Mosaik, die in die größeren Feldgehölze mit Vorwaldcharakter eingelagert sind.

Arten der Altgras-Hochstaudenflächen sind unter anderem Weißdorn, Brombeere, Wiesen-Bärenklau, Land-Reitgras und Weidenröschen.

Die Feldgehölze werden aus überwiegend heimischen Baum- und Straucharten gebildet. Dies sind zum Beispiel Vogel-Kirsche, Spitz-Ahorn, Hänge-Birke, Kornelkirsche, Feld-Ahorn und Blutroter Hartriegel.

Im Nordosten befindet sich außerdem eine kleine Rohbodenfläche. Diese Fläche war bei der Biotoptypenkartierung im April 2012 noch vegetationslos, inzwischen hat sich aber bereits eine Pioniervegetation gebildet.

Die Entwicklung der Brachflächen und ihrer Strukturen kann aber nicht als Grundlage der Eingriffsbewertung genommen werden sondern ist mehr als „Natur auf Zeit“ zu verstehen, da auf Grund des Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße - T 5“ bereits baurechtliche Eingriffe zugelassen sind und diese nach §1a BauGB nicht mehr ausgleichspflichtig sind, sondern nur die Eingriffe, die über die bereits zulässigen Eingriffe hinausgehen.

Aspekt Tiere / Fauna

Durch die Biologische Station Westliches Ruhrgebiet wurde eine grobe Voreinschätzung auf das zu erwartende faunistische Potential vorgenommen. Demnach sind zahlreiche Arten der Avifauna mit Brut- und Nahrungsrevieren zu erwarten. Aufgrund der vorkommenden biotischen Strukturen müssen in der Brutzeit 2012 tag- und nachtaktive Vogelarten untersucht und auf die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes geprüft werden. Für die Grünlandbrache An der Seilfahrt (bereits rechtskräftig festgesetztes und auch zukünftiges *Gewerbegebiet*) wurde eine Kartierung von Heuschrecken empfohlen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG. Der Prüfumfang einer ASP umfasst die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (vgl. MWEBWV & MKUNLV 2010 sowie MUNLV 2010).

Zur Vereinfachung der Planungspraxis hat das LANUV für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgenommen (KIEL 2005), die bei einer ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Informationen zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten liefert das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV.

Hier wird für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, differenziert nach Lebensraumtypen angegeben.

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt auf Messtischblatt 4507. Eine Abfrage des FIS ergibt für dieses Messtischblatt ein potenzielles Vorkommen von insgesamt 31 planungsrelevanten Arten (7 Säugetier- bzw. Fledermausarten, 19 Vogelarten, 4 Amphibienarten sowie 1 Reptilienart). Aufgrund der Biotopstruktur des Plangebietes ist das Vorhandensein einiger dieser planungsrelevanten Arten als möglich und die alleinige Auswertung vorhandener Unterlagen als unzureichend eingestuft worden. Daher wurde ein Artenschutzbeitrag durch das Büro LökPlan (LÖKPLAN 2012) erstellt.

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzbeitrages erfolgte eine Brutvogelkartierung nach den Qualitätsstandards der Deutschen Ornithologengesellschaft. Hierbei wurde das UG von März bis Juni fünf Mal in den frühen Morgenstunden oder zur Nachtzeit begangen. Zusätzlich wurde eine Kartierung von Heuschrecken an 4 Tagen durchgeführt. (vgl. LÖKPLAN 2012, S. 10). Durch die Geländebegehungen konnten im UG insgesamt 32 Vogelarten festgestellt werden. Davon sind 18 Arten Brutvögel, weitere 6 Arten brüten mit hoher Wahrscheinlichkeit in der näheren Umgebung und 2 Arten (Goldammer und Fitis) sind lediglich brutverdächtig. 12 Arten sind Nahrungsgäste. Zwei Arten konnten lediglich als „Überflieger“ (Turmfalke und Mauersegler) beobachtet werden.

Von den ermittelten Arten zählen derzeit nur Sperber und Turmfalke zu den in NRW planungsrelevanten Arten. Beide sind keine sicheren Brutvögel im UG. Zu diesen Arten ist noch die Waldohreule hinzuzunehmen, da sie Strukturen im UG als für die Art typische Winter-Schlafgemeinschaften nutzen kann (störungsfreies, dichtes Stangenholz).

Im Rahmen der Heuschreckenkartierung konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 8 Arten festgestellt werden. Es handelt sich ausschließlich um landesweit noch häufige, verbreitete und zurzeit ungefährdete Arten.

Insgesamt kann die Anzahl der potenziell durch das Vorhaben betroffenen planungsrelevanten Arten auf die Arten Zwergfledermaus, Sperber und Waldohreule reduziert werden.

Bei der Zwergfledermaus kann davon ausgegangen werden, dass die Art Quartiere in der Umgebung bezogen hat und das UG zur Jagd nutzt. Ähnlich strukturierte Flächen sind im Umfeld des UG vorhanden, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung besteht.

Auch der Sperber nutzt das Gebiet (sporadisch) zur Jagd und kann auf alternative Jagdreviere im Umfeld ausweichen.

Die Waldohreule konnte nicht als Brutvogel im UG ermittelt werden. Sie könnte das UG jedoch in den Wintermonaten als Schlafplatz nutzen.

Bewertung

Trotz der städtebaulichen und verkehrlichen Lagegunst und der erschlossenen Gewerbegrundstücke in unmittelbarer Nähe des Siedlungskerns von Heißen sowie im Bereich der Bundesautobahn 40 liegt das Plangebiet seit nunmehr 20 Jahren brach. Als Erholungsweg für Spaziergänger und Hundeführer dienen teils neu angelegte Wege im Osten und Süden. Durch die starke Verbuschung der Fläche im Zuge einer weitgehend ungestörten Sukzession in den letzten Jahren, weist das Plangebiet kaum Trampelpfade und Störungen in der Fläche auf. Die vorkommende Vegetation wird vor allem von nitrophilen und im städtischen Umfeld allgemein verbreiteten und häufigen Arten eingenommen.

Aufgrund der starken Isolation im Siedlungsbereich – das Plangebiet ist einerseits Teil eines größeren zusammenhängenden Gewerbegebietes, andererseits verlaufen westlich und östlich Straßen, deren Lärmbänder und Gesamt-Emissionen auch die im Plangebiet untersuchten Arten sehr stark belasten sowie der Belastung durch Lärm und weitere Einträge von der benachbarten Bundesautobahn 40 ist das Vorkommen von störungsempfindlichen, planungsrelevanten Arten schon im Ist-Zustand sehr stark eingeschränkt.

Entwicklungszustand bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung kommt es aufgrund der geplanten Nutzungen hier insbesondere zum Verlust von z. Zt. brach liegenden Flächen mit dichtem Vegetationsbestand. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gehen Hochstaudenfluren, Gebüsche und Gehölzflächen verloren. Da die Fläche jedoch bereits durch den bestehenden Bebauungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt wird, ist ein Ausgleich dieser Eingriffe nicht erforderlich, sofern die Eingriffe das durch die ursprünglichen Festsetzungen zulässige Maß nicht überschreiten. Die Eingriffe sind in diesem Fall gem. § 1 (3) BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Entwicklungszustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergäben sich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie für das Schutzgut Landschaft erst einmal keine nennenswerten Änderungen zum

heutigen Zustand. Es ist jedoch festzuhalten, dass aufgrund des seit 1992 geltenden Planungsrechtes (Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkungen) dort ohne weiteres ein den Festsetzungen entsprechender Bauantrag eingereicht werden könnte. Eine Fällung und Rodung der Gehölze wäre unter Beachtung der Artenschutzbelange im Winterhalbjahr bis zum 28.02. möglich.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Fäll- und Rodungsarbeiten im Plangebiet sollen außerhalb der Brutsaison (von Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Vor den Fällarbeiten sollte die betroffene Fläche auf die Anwesenheit von Waldohreulen (pot. Gemeinschaftsschlafplätze im Winterhalbjahr) kontrolliert und die Tiere ggf. vorab behutsam vergrämt werden, um eine unmittelbare Gefährdung auszuschließen.

Zur Minderung der Eingriffe sind die Aufstellflächen der PKW-Stellplätze im Bereich der Sportanlage in wasserdurchlässigen Befestigungsmaterialien anzulegen. Dabei sind Rasengittersteine, versickerungsfähiges Pflaster oder Pflaster mit breiten Rasenfugen zu verwenden.

Zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen wurden die bereits zulässigen Baurechte des alten Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße - T5“ und die neuen Baurechte des Bebauungsplanes „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße - T4“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan gegenübergestellt und die zusätzlich möglichen Eingriffe, die sich in erster Linie durch die Vollversiegelung der Kunstrasenplätze und den Verzicht auf Frei- und Gehölzflächen ergeben, ermittelt. Der zusätzlich erforderliche Ausgleich besteht in einer Durchgrünung des Gewerbegebietes und einem externen Ausgleich.

Entlang der Hardenbergstraße/ Straße An der Seilfahrt sind in regelmäßigen Abständen hochstämmige säulenförmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 20-25cm der Art *Quercus robur* „Fastigiata“ zu pflanzen. Insgesamt sind dies ca. 15 Bäume. Die Anzahl ist abhängig von notwendigen Zufahrten zum Gewerbegebiet und kann sich ggf. leicht reduzieren. Die Pflanzung hat in einem 3m breiten Pflanzstreifen zu erfolgen, der mit Rasen oder Bodendeckern zu begrünen ist. Die Anlage von KFZ-Stellplätzen oder Nebenanlagen ist hier nicht erlaubt.

Darüber hinaus sind für Stellplätze der Sportanlage und der Gewerbeflächen pro sechs Stellplätze ein Laubbaum der Art *Acer platanoides* „Cleveland“ in einer Baumscheibe von mindestens 6 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Jeweils am Nord- und Ostrand der Sportanlage und der Gewerbeflächen ist eine dreireihige Pflanzung aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist mindestens 1 Gehölz pro 1,5 m² zu pflanzen. In dieser östlichen Pflanzung sind in regelmäßigen Abständen weitere 12 hochstämmige säulenförmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 20-25cm der Art *Quercus robur* „Fastigiata“ zu pflanzen.

Die Auswahl der Arten ist unter Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Acker-Rose und Gemeinem Schneeball zu treffen. Die Anlage von KFZ-Stellplätzen oder sonstigen versiegelten Flächen ist innerhalb der Gehölzstreifen nicht erlaubt.

Es wird empfohlen, Flachdächer von Garagen, Carports und Nebengebäuden mit einer Neigung von bis zu 5° sind mit einer extensiven Dachbegrünung aus Gräsern, Kräutern oder Sedum-Sprossen zu versehen.

Diese Begrünungsmaßnahmen dienen der Minderung des externen Ausgleichsbedarfes und der Einbindung der baulichen Anlagen.

Bei Durchführung aller Begrünungsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsdefizit von 16.434 ökologischen Wertpunkten, die extern auszugleichen sind. Je nach Ausgleichsmaßnahme und der damit verbundenen Wertsteigerung entspricht dies einer Fläche zwischen 5.478 und 16.434 m². Für die Extensivierung einer Fläche im Styruer Ruhrbogen ist unter der Aufwertung von zwei Punkten/m² eine Fläche von 8.220 m² der Bezirkssportanlage zuzurechnen.

Als Ausgleichsfläche für diesen Bebauungsplan wird eine bisher als Maisacker genutzte Fläche im Naturschutzgebiet 3 „Styruer Ruhrbogen“ zugeordnet (A 1-7 Ausgleichsflächenkataster), die im Winterhalbjahr 2012/2013 in extensiv zu nutzendes Grünland mit Altgrasstreifen umgewandelt wird. Die Fläche ist 52.900 m² groß, davon sind Teilflächen bereits zwei anderen Eingriffen zugeordnet. Eine Fläche von weiteren 8.220 m² wird den Eingriffen des Bebauungsplanes „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ zugeordnet. Nach Einsaat der Fläche ist sie extensiv landwirtschaftlich als Grünland unter den Auflagen des Naturschutzes zu nutzen und zu pflegen.

Für die gesamte Fläche fallen Anlage- und Pflegekosten in Höhe von 75.000 € an. Diese Kosten werden auf die zugeordneten Eingriffe umgelegt.

1.3.4 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung

Geologie

Der geologische Untergrund des Planungsgebietes wird aus Löß über Geschiebelehm, Sand und Kies der Hauptterrasse, Ton oder Tonstein und Sandstein gebildet. Hieraus haben sich zum Teil erodierte, stellenweise schwach pseudovergleyte Parabraunerden (L33) entwickelt.

Die schluffigen Lehmböden liefern hohe Erträge. Sie haben eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine hohe nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit. Über verdichtetem Unterboden besteht stellenweise in 6 – 10 dm Tiefe ein leichter Staunässeinfluss. Das Grundwasser steht mehr als 20 dm unter Flur (GLA NRW 1978).

Bodenarten

Im Plangebiet wurden ausschließlich gewachsenen Böden angetroffen. In der Karte der schutzwürdigen Böden der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie im Auskunftssystem BK50 – Karte der schutzwürdigen Böden (GD NRW 2005) ist eine ca. 0,9 ha große Teilfläche im Norden des Plangebietes, durchgehend von der westlichen bis zur östlichen Plangebietsgrenze, aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdig (Stufe 3 von 3) eingestuft worden.

Versiegelung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um brach liegende, seit 20 Jahren als *Gewerbegebiet* planungsrechtlich festgesetzte, mit dichter Vegetation bestandene unversiegelte Flächen.

Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Das Plangebiet ist nicht im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Mülheim an der Ruhr erfasst. Für den größten Teil der Fläche liegt ein Baugrundgutachten vor (Bauvorhaben C & C, Mülheim/Ruhr Hardenbergstraße – Bodenmechanisches Gutachten, Institut für Geotechnik, Karlsruhe, 1995, Gutachten Nr. 872).

Bergbau

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem seit Jahrhunderten der Abbau von Steinkohle betrieben wurde.

Im Verlauf der bisherigen Bearbeitung des Planes wurden von der Stadt Mülheim an der Ruhr die zuständigen Bergämter und die Grubeneigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger beteiligt und entsprechende Recherchen veranlasst.

Von den zuständigen Fachbehörden wurden keine konkreten Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Nach den dort vorliegenden Unterlagen kann jedoch nicht mit letzter

Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet auch widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. Uraltbergbau) im tagesnahen Bereich stattgefunden hat. Das Plangebiet liegt aber über „verliehenen Bergwerksfeldern“, im südlichen Planbereich wird eine verlassene Tagesöffnung („Fundschaft auf Flöz Jungfer“ (TÖB Nr.: 2564/55700/019/TÖB)) vermutet.

Bewertung

Boden

Es wurden Bodenuntersuchungen aufgrund der bekannten, ca. 0,9 ha großen Teilfläche des Plangebietes mit besonders schützenswerten Böden durchgeführt. Die vorliegenden Bodenuntersuchungen des Ing.-Büros Feldwisch zeigen, dass im gesamten Bebauungsplangebiet „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße - T 4“ tiefgründige Parabraunerden oder Braunerden aus Lös, die zum Teil einen Stauwassereinfluß aufweisen, vorliegen. An 2 Bohrprofilen wurden Pseudogleye mit schwachem Stauwassereinfluß ermittelt. Auf Grundlage der Methodik des geologischen Dienstes NRW (2009) wurden die Kennwerte der KA 5 (Kartieranleitung) für die bodenkundlichen Parameter effektive Durchwurzelungstiefe, nutzbare Feldkapazität, Feldkapazität, Kationenaustauschkapazität und Stau-nässegrad ermittelt. In allen Bohrprofilen erreicht der Boden wegen seiner sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Schutzwürdigkeit der Schutzwürdigkeitsstufe **sw_3 ff.**

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG „Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können“. In § 13 BNatSchG wird ausgeführt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind und für unvermeidbare Beeinträchtigungen die Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht. Zum Naturhaushalt zählen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen.

Bergbau

Aufgrund der Hinweise auf umgegangene Abbautätigkeiten sowie bergtechnischer Ereignisse in Mülheim an der Ruhr wurden die tatsächlich unterhalb des Bebauungsplangebietes bestehenden bergbaulich - geotechnischen Verhältnisse geklärt. Der Bebauungsplan ist als ein Bereich gekennzeichnet, in dem besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden können. Aufgrund der Lagerstättenverhältnisse kann auch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet auch widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. Uraltbergbau) im tagesnahen Bereich stattgefunden hat. Eine entsprechende Kennzeichnung wurde deshalb im Bebauungsplan aufgenommen.

Durch die DMT wurde um die vermutete, verlassene Tagesöffnung „Fundschaft auf Flöz Jungfer“ ein Schachtschutzbereich mit einem Durchmesser von 25 m zuzüglich einer Lagegenauigkeit von +/- 15 m ermittelt. Daher wurde eine Kennzeichnung von 55 m um die von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, genannte Koordinate aufgenommen. Für diesen Bereich bestünde demnach eine latente Tagesbruchgefahr. Um diese auszuschließen, sei dieser Bereich von einer Nutzung freizuhalten oder entsprechend zu erkunden. Eine entsprechende Untersuchung sei im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Im Vorfeld einer späteren Vermarktung der Gewerbefläche im südlichen Plangebiet wurde im Zusammenhang mit der möglicherweise dort befindlichen sogenannten „Fundgrube auf Freudenthal“ durch die ibg – Ingenieurgesellschaft für Bodenmanagement und Geotechnik mbH, Bochum, ein zusätzliches *Sachverständigengutachten* erstellt. Ziel der Maßnahme war, die Fundgrube mithilfe von Aufschlussbohrungen aufzusuchen und zu sichern oder aber, wenn möglich, ihr Vorhandensein innerhalb der zu veräußernden Teilfläche auszuschließen.

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse (es wurden keine Anomalien wie Lockerzonen, Hohlräume etc. festgestellt, weiterhin erscheint es wahrscheinlich, dass die Fundgrube im Bereich der Straße An der Seilfahrt lag und dort gesichert wurde) entfällt die ursprünglich getroffene Kennzeichnung des Schachtes nebst Schachtschutzbereich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“. Unabhängig hiervon bleibt es jedoch im Hinblick auf ggf. durchgeführten widerrechtlichen Bergbau bzw. Uraltbergbau bei der entsprechenden allgemeinen textlichen Kennzeichnung bezüglich des Bergbaus im Rahmen der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“.

Entwicklungszustand bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung kommt es insbesondere zur Versiegelung von bisher unversiegelten, weil brach liegenden, Flächen. Die Entwicklung der Brachflächen und ihrer Strukturen kann aber nicht als Grundlage der Eingriffe genommen werden sondern ist mehr als „Natur auf Zeit“ zu verstehen, da auf Grund des Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße - T5“ bereits baurechtliche Eingriffe zugelassen sind und diese nach §1a BauGB nicht mehr ausgleichspflichtig sind, sondern nur die Eingriffe, die über die bereits zulässigen Eingriffe hinausgehen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße - T 4“ ist daher nur für den noch nicht berücksichtigten Teil des geänderten Bebauungsplans eine naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen. Für die Beurteilung des

Eingriffs wird die *Fläche für Sportanlagen – Bezirkssportanlage* zugrunde gelegt, da nur hier Änderungen gegenüber dem geltenden Planungsrecht zu verzeichnen sind.

Entwicklungszustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergäben sich für das Schutzgut Boden hinsichtlich der Aspekte Versiegelung, Altlasten sowie Bergbau keine nennenswerten Änderungen zum heutigen Zustand.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Für die Beurteilung des Bodeneingriffs wird angenommen, dass im Bereich der versiegelten Flächen der Bezirkssportanlage ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen vorliegt.

Nach den Vorgaben des Geologischen Dienstes NRW ist das Verhältnis von Eingriffs- zur Kompensationsfläche mit **1: 1,5** anzusetzen. Daraus ergibt sich eine Kompensationsfläche von 1.259 m² (Eingriffsfläche) X 1,5 (Verlust sw_3 ff) = **1.889 m² (Kompensationsfläche)**.

Im Hinblick auf die geplante Nutzung als Bezirkssportanlage kann ein Ausgleich für den Verlust der Bodenfunktionen z.B. durch Entsiegelung und Herstellung einer neuen Bodenschicht, im Bebauungsplangebiet nicht geleistet werden. Ein Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt kann jedoch auch über ein Ersatzgeld erreicht werden. Ausgehend von Kosten von 10,- € für die Entsiegelung einer befestigten Fläche, kann ein Ersatzgeld wie folgt berechnet werden

1.889 m² (Kompensationsfläche) x 10,- €/m² (Entsiegelungskosten) = **18.890,- € (Ersatzgeld)**.

1.3.5 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht anzutreffen und daher von der Planung nicht betroffen.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnung. Die schluffigen Lehmböden des Plangebietes liefern hohe Erträge. Sie haben eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine hohe nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurch-

lässigkeit. Über verdichtetem Unterboden besteht stellenweise in 6 – 10 dm Tiefe ein leichter Staunässefluss. Grundwasser wurde bis in eine Tiefe von 9 m nicht angetroffen.

Abwasser/ Niederschlagswasser

Im Plangebiet wurden ausschließlich gewachsene Böden angetroffen. Das Ingenieurbüro Feldwisch hat im Plangebiet 2 Versickerungsversuche durchgeführt. Die im gesamten Plangebiet bis in eine Tiefe von 7 m anstehenden Lößlehme haben nur eine geringe Durchlässigkeiten.

Für diese feinsandigen Schluffe wurden K_f – Werte von $1,4 - 4,8 \times 10^{-6}$ ermittelt.

Bewertung

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden, somit entfällt eine weitergehende Bewertung dieses Aspekts.

Entwicklungszustand bei Durchführung der Planung

Oberflächengewässer

Da im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorliegen, werden durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB ausgelöst. Es ist aber zu berücksichtigen, dass bei zukünftigen Erdarbeiten im Plangebiet ggf. aufgefundene Quellgebiete entsprechend gefasst und schadlos abgeleitet werden müssen. Bei Vorfinden eines Quellbereiches sind in jedem Fall die Untere Wasserbehörde und die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr zu benachrichtigen.

Abwasser/ Niederschlagswasser

Da es sich bei der Planung um eine Neubebauung handelt, besteht nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes die Verpflichtung, anfallendes Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten. Im Verfahrensverlauf wurde die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die Durchlässigkeitsbeiwerte der gewachsenen Böden innerhalb des Plangebietes unterhalb der im Runderlass vom 18.05.1998 zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes geforderten Durchlässigkeitsbeiwerte von 5×10^{-6} liegen. Bauwillige sind daher von der Pflicht zur Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 51a Landeswassergesetz zu befreien.

Eine Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers kann in den östlich des Bebauungsplanes liegenden Regenrückhaltekanal erfolgen. Hierzu ist kein gesonder-tes wasserrechtliches Verfahren notwendig.

Das anfallende Schmutzwasser des Plangebietes kann in den Abwasserkanal in der Hardenbergstraße eingeleitet werden.

Entwicklungszustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergäbe sich keine nennenswerte Änderung des ökologischen Wertes gegenüber dem heutigen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Minderung der Versiegelung werden die Parkplätze im Bereich der *Fläche für Sportanlagen* mit Rasengittersteinen oder Rasenfugenpflaster befestigt. Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen für das *Schutzgut Wasser* sind nicht zu treffen.

1.3.6 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut Klima

Bestandsbeschreibung

Die Fläche wird in der gesamtstädtischen Klimaaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr von 2003 dem Klimatop „Parkklima“ zugeordnet, die Bundesautobahn 40 als Hauptverkehrsstraße. Bei hohem Verkehrsaufkommen sind dort lineare Emissionen von Abgasen (Stickoxide, Kohlendioxid, Kohlenwasserstoff und Ruß) sowie Lärmemissionen zu verzeichnen. Je nach Bewuchs werden die Temperatur- und Strahlungsamplituden mehr oder weniger stark gedämpft. Es handelt sich um meist bioklimatisch wertvolle Stadtoasen ohne bedeutende Fernwirkung.

Die Karte der Planungshinweise gibt für das Plangebiet raumspezifische Hinweise zur Grünvernetzung sowie zu Hauptverkehrsstraßen. Demnach ist eine Vernetzung vorhandener Wald- und Freiflächen durch Grünflächen anzustreben, ebenso eine Ausgestaltung als parkartige Fläche zur Unterstützung von Luftregeneration, Filterfunktion und als Pufferwirkung. Keine weitere Bebauung, keine zusätzlichen Emissionen. Ausbau zu parkähnlicher Freifläche mit Wald-, Gehölz- und Wiesenflächen. Die Luftleitbahnen sind zu beachten, die Hausgärten und Innenhöfe sind mit einzubeziehen, für vorhandene Gebäude ist eine Dach- und Fassadenbegrünung anzustreben. Der Hinweis zur Hauptverkehrsstraße (hier: A 40 östlich des Plangebietes) besagt, dass dort mit hohen Lärm- und Schadstoffemissionen zu rechnen sei. Grünpuffer und Abstandszonen sollten eingerichtet, aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Westlich der Hardenbergstraße sowie der Bereich an der Geitlingstraße, jeweils außerhalb des Plangebietes, grenzt der Lastraum des Gewerbe- und Industrieklimas an. Diese Gebiete sind durch starke Emissionen, Lärm und Staubbelastungen charakterisiert. Gefordert wird ein Freihalten von Belüftungsbahnen, Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen, großräumiger Lager- bzw. Parkplätze. Immissionsschutzpflanzungen, insbesondere im Übergangsbereich zu angrenzender Wohnnutzung, Aufbau von Gehölz- und Baumreihen an Straßen und Grundstücksgrenzen, Emissionen und Verkehr reduzieren.

Bewertung

Da der bisher unbebaute Bereich dem Klima der städtischen Park- und Grünanlagen (Ausgleichsraum Parkklima) zugeordnet wurde, ist durch eine Bebauung lokalklimatisch eine Verschiebung zum bereits heute im bebauten Bereich westlich der Hardenbergstraße sowie an der Geitlingstraße vorhandene Lastraum des Gewerbe- und Industrieklimas zu erwarten. Dies hat Auswirkungen auf die unmittelbar anschließende Bebauung. Die Auswirkung auf das weitere Umfeld wird eher gering sein.

Entwicklungszustand bei Durchführung der Planung

Bei der Planung wurden die Planungshinweise der Klimaanalyse weitgehend berücksichtigt. Durch die offene Nutzung im Bereich der *Fläche für Sportanlagen - Bezirkssportanlage* ist weiterhin eine Durchlüftung gegeben, allerdings gegenüber dem heutigen Zustand verringert.

Als Höchstmaß für die Bebauung im Gewerbegebiet soll, wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ festgesetzt, die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,6 begrenzt werden. Als Höchstmaß wird die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 1,5 festgeschrieben.

Als Immissionsschutzpflanzungen können die Begrünungsfestsetzungen (Baumpflanzungen in Pflanzstreifen) entlang der öffentlichen Verkehrsflächen Hardenbergstraße/ Straße An der Seilfahrt sowie die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen jeweils am Nord- und Ostrand der *Fläche für Sportanlagen - Bezirkssportanlage* sowie des *Gewerbegebietes* dienen.

Entwicklungszustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergäbe sich keine nennenswerte Änderung der klimatischen Situation gegenüber der heutigen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Minderung der Versiegelung werden die Parkplätze im Bereich der *Fläche für Sportanlagen* mit Rasengittersteinen oder Rasenfugenpflaster befestigt. Weiterhin sollen aus gestalterischen Gründen Flachdächer von Garagen, Carports und Nebengebäuden mit einer extensiven Dachbegrünung versehen werden.

Zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen wurden die bereits zulässigen Baurechte des alten Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße - T5“ und die neuen Baurechte des Bebauungsplanes „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße - T4“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan gegenübergestellt und die zusätzlich möglichen Eingriffe, die sich in erster Linie durch die Vollversiegelung der Kunstrasenplätze und den Verzicht auf Frei- und Gehölzflächen ergeben, ermittelt. Der zusätzlich erforderliche Ausgleich besteht in einer Durchgrünung des Gewerbegebietes und einem externen Ausgleich im Styrumer Ruhrbogen.

Schutzgut Luft

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mit erhöhter Luftschadstoffbelastung. Aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn 40 ist mit einer hohen urbanen Hintergrundbelastung zu rechnen.

Um die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität berücksichtigen zu können, wurden für das Plangebiet Luftschadstoffausbreitungsberechnungen für die relevanten Luftschadstoffe Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Stickstoffdioxid (NO₂) durchgeführt. Gleichzeitig wurden Aussagen zu den Immissionen innerhalb und außerhalb des Plangebietes getroffen. Die im verwendeten Simulationsprogramm MISKAM ermittelten Immissionen wurden mit den Grenzwerten der 39. BImSchV verglichen und beurteilt, die Berechnungen wurden im Sinne von Worst Case Annahmen durchgeführt.

Bewertung

Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen für Feinstaub (PM₁₀) zeigen eine Einhaltung des Jahresmittelwertes für Feinstaub (PM₁₀) von 40 µg/m³ an allen betrachteten Immissionsorten mit maximal 28,6 µg/m³ sowie im gesamten Untersuchungsgebiet (UG).

Ausgehend von den Erkenntnissen des LANUV NRW, dass es ab 29 µg/m³ mit geringer Wahrscheinlichkeit, ab 32 µg/m³ mit hoher Wahrscheinlichkeit zu mehr als 35 Überschreitungstagen mit mehr als 50 µg/m³ Feinstaub kommt, ist an allen betrachteten Immissionsorten bei einem Jahresmittelwert von bis zu 28,6 µg/m³ sowie im gesamten UG nicht mit mehr als 35 Überschreitungstagen zu rechnen.

Der Jahresmittelwert für Feinstaub (PM_{2,5}) von 25,71 µg/m³ mit Toleranzmarge für das Jahr 2014 wird an allen betrachteten Immissionsorten mit maximal 20,5 µg/m³ sowie im gesamten UG deutlich eingehalten. Der ab 2015 gültige Grenzwert von 25,0 µg/m³ würde ebenfalls an allen Immissionsorten und im gesamten UG eingehalten werden.

Der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid (NO₂) von 40 µg/m³ wird an allen betrachteten Immissionsorten mit maximal 39,1 µg/m³, mit Ausnahme von östlichen Bereichen des Bebauungsplans, eingehalten.

Durch die Nähe zur Autobahn lassen sich die geringfügigen Überschreitungen im östlichen Bereich der Bezirkssportanlage begründen. Im mittleren Bereich der Bezirkssportanlage werden die Grenzwerte für Stickstoffdioxid bereits wieder eingehalten.

Die Wahrscheinlichkeit, dass das Kurzzeitkriterium der 39. BImSchV nicht eingehalten wird, ist für den Planfall mit maximal 4,5% sehr gering. Auswertungen von Messergebnissen an Verkehrsmessstationen des LANUV NRW zeigen, dass auch bei NO₂-Jahresmittelwerten in deutlich höheren Größenordnungen wie im vorliegenden Fall für alle Immissionsorte ermittelt, das Kurzzeitkriterium der 39. BImSchV eingehalten wurde. Daher kann davon ausgegangen werden, dass in der Realität das Kurzzeitkriterium der 39. BImSchV im gesamten Untersuchungsgebiet eingehalten wird.

Entwicklungszustand bei Durchführung der Planung

Die durchgeführte Luftschadstoffuntersuchung stellt bereits die Situation bei Durchführung der Planung dar (inkl. Parkplatz).

Die Grenzwerte der 39. BImSchV beziehen sich ausschließlich auf die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Nach Ansicht des Gesundheitsamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr als dem zuständigen Fachamt sind bei der in der Regel kurzen Aufenthaltsdauer der Sportler relevante gesundheitliche Risiken nicht zu erwarten.

Entwicklungszustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe es bei der heutigen lufthygienischen Situation.

Es käme zwar zu leicht reduzierten Werten der relevanten Luftschadstoffe, es bliebe jedoch grundsätzlich bei der gleichen Situation, d.h. leichte Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid im östlichen Plangebiet, angrenzend an die Bundesautobahn 40 (s.o.).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu treffen.

1.3.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher Bedeutung sind. Hierbei kann es sich um architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze handeln, deren Nutzbarkeit bzw. Wertigkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Im Plangebiet oder seiner unmittelbaren Umgebung sind keine Kultur und Sachgüter vorhanden, so dass die weitere Betrachtung dieses Schutzgutes entfällt.

1.4 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen für Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Erhebliche, d.h. relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

1.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund, dass der Bebauungsplan „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ seit dem 14.08.1992 rechtskräftig ist und das Gelände seit 20 Jahren nach wie vor brach liegt, spielte es bei den Standortprüfungen zum „Perspektivkonzept Fußball“ eine besondere Rolle. Festzuhalten ist, dass der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 21.07.2011 das „Perspektivkonzept Fußball“ mit dem Standort der Bezirkssportanlage an der Hardenbergstraße beschlossen hat. Die Prüfung von alternativen Standorten hat bereits im Rahmen der planerischen Vorüberlegungen des „Perspektivkonzeptes Fußball“ stattgefunden. Angesichts der zu berücksichtigenden städtebaulichen und sportfachlichen Rahmenbedingungen (Flächengröße, ausreichender Abstand zur Wohnbebauung etc.) sind daher grundsätzliche Alternativen zu dem hier aufgezeigten Standort nicht erkennbar. Alternative Planungs-/ Lösungsmöglichkeiten in Details sind

jedoch im Rahmen der Entwurfsbearbeitung geprüft worden und haben sich in der konkretisierten Planung niedergeschlagen.

1.6 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung/Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen

Zur naturschutzfachlichen Beurteilung der Planung wurden ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP) und ein Artenschutzbeitrag erarbeitet. Die Erarbeitung des LBP erfolgte unter Berücksichtigung des § 1a BauGB. Danach sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung in der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie der Ausgleich des zu erwartenden Eingriffes. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Eingriffe waren in diesem Fall bereits zulässig über den Bebauungsplan „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“, der Gewerbeflächen vorsieht. Die zulässigen Eingriffe nach dem Bebauungsplan „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T5“ werden den Eingriffen des Bebauungsplanes „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T4“ gegenübergestellt und zusätzliche Eingriffe sind dabei noch ausgleichspflichtig.

Die Lärmemissionen und -immissionen sowohl des Verkehrs- als auch des Sportlärms wurden gutachterlich untersucht. Die schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm ermittelte die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschemissionen durch Verkehrslärm. Die Berechnungsergebnisse wurden den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 gegenübergestellt. Als passive Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Nutzungen wurden Festsetzungen von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 getroffen, die Geräuschemissionsberechnungen erfolgten bei freier Schallausbreitung im Plangebiet.

Die schalltechnische Untersuchung zum Sportlärm ermittelte in Verbindung mit allgemeingültigen Emissionsansätzen gemäß VDI 3770 rechnerisch die im Bereich der nächstgelegenen Bebauungen zu erwartenden Geräuschemissionen. Die Ausbreitungsrechnung erfolgte auf Grundlage der VDI-Richtlinien 2714 und 2720. Die Beurteilung erfolgte im Hinblick auf die Einhaltung der gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV.

Das Schutzgut Boden wurde gemäß BBodSchV untersucht. Auf Grundlage der Erkenntnisse aus der vorliegenden Nutzungsrecherche wurde der Boden im Rahmen einer orientierenden Gefährdungsabschätzung beprobt, chemisch analysiert und die ermittelten Schadstoffgehalte im Hinblick auf die geplante Nutzung bewertet. Darüber hinaus wurde die Versickerungsfähigkeit des Bodens unter Berücksichtigung der Bohrergebnisse abgeschätzt.

Zur Beurteilung von Luft und Klima wurde die Klimaaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr herangezogen. Weiterhin wurde eine Luftschadstoffuntersuchung zum Bebauungsplan „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ für die Luftschadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid durchgeführt. Anwendung fand das Simulationsprogramm MISKAM (Mikroshalgiges Ausbreitungsmodell) in der aktuellen Version 5.02. Die hiermit ermittelten Immissionen wurden mit den Grenzwerten der 39. BImSchV verglichen und beurteilt. Die Berechnungen fanden im Sinne von Worst Case Annahmen statt.

Nennenswerte Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

1.7 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichts

Hinsichtlich des *Schutzgutes Mensch* ist als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung des Verkehrslärms festzuhalten, dass maßgebend für die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschemissionen durch Verkehrslärm die angrenzende Bundesautobahn 40 ist. In dem Plangebiet ergeben sich Verkehrslärmimmissionen in wesentlichen Bereichen des Plangebietes von bis zu 65 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts. Hiermit liegen Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete (GE) von bis zu 5 dB nachts und der schalltechnischen Orientierungswerte für Mischgebiete (MI) von bis zu 10 dB in den wesentlichen Bereichen des Plangebietes vor.

Im Plangebiet werden passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Festlegungen von Lärmpegelbereichen erforderlich. Es ergeben sich im Wesentlichen die Lärmpegelbereiche III bis IV.

Für die Sportanlagen im Freien ergeben sich Beurteilungspegel tags in den wesentlichen Bereichen von bis zu 65 dB(A).

Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung des Sportlärms ist für das *Schutzgut Mensch* festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der verwendeten Nutzungsansätze die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes zum Tageszeitraum sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ruhezeiten und zum Nachtzeitraum eingehalten werden.

Für die geplante Errichtung einer Betriebswohnung im nördlichen Plangebiet (*Fläche für Sportanlagen – Bezirkssportanlage*) ergeben sich Überschreitungen der Beurteilungspegel und des Spitzenpegelkriteriums.

Eine reguläre Sportnutzung der Bezirkssportanlage zum Nachtzeitraum nach 22 Uhr ist nicht vorgesehen. Eine Nutzung zum Nachtzeitraum würde voraussichtlich zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte im Umfeld führen. Hingegen kann eine

Nutzung des Vereinsheimes im Nachtzeitraum z.B. durch Besuche der Gastronomie nicht ausgeschlossen werden.

Für das *Schutzgut Tiere und Pflanzen* sowie das *Schutzgut Landschaft* ergeben sich Änderungen gegenüber der heutigen Situation. Entsprechend der gutachterlichen Empfehlung sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Für das *Schutzgut Boden* ergeben sich durch die Neuplanung der Bezirkssportanlage Änderungen gegenüber der heutigen Situation. Entsprechend der gutachterlichen Empfehlung ist ein Ersatzgeld als Kompensationsmaßnahme erforderlich.

Für das *Schutzgut Wasser*, wie auch für das Schutzgut Luft und Klima werden keine gravierenden Unterschiede nach Durchführung der Planung festgestellt.

Von der Planung wird das *Schutzgut Sach- und Kulturgüter* nicht betroffen.

Nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ergeben sich bei der Umsetzung der mit dem Bebauungsplan angestrebten Vorhaben auch nach gutachterlicher Einschätzung keine Änderungen der Planungsziele.

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

	Baugebiete
GE	Gewerbegebiet
	Fläche für Sportanlagen
	Bezirkssportanlage

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

	Baugrenze
---	-----------

Maß der baulichen Nutzung

0.6	Grundflächenzahl
	Geschossflächenzahl
II	als Höchstgrenze festgesetzte Zahl der Vollgeschosse
OK max. 110 m ü. NHN	höchstzul. Gebäudehöhe (siehe Text)

Verkehrsflächen

	Straßenbegrenzungslinie
---	-------------------------

Sonstige Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Carports, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (siehe Text)
Ga	Garagen
St	Stellplätze
	Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

Hinweis

	Gasleitung mit Schutzstreifen
---	-------------------------------

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

	Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
---	---

Sonstige Signaturen

	vorhandene Gebäude
II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
	vorhandene Flurstücksgrenzen
	Messungslinie
	empfohlene Aufteilung der Nutzung
	vorhandene Bäume
	empfohlener Standort eines Baumes
• 91.8	Höhenpunkt m über NHN

Kennzeichnungen

**§9 Abs. 5
Nr. 2 BauGB** Im gesamten Planbereich geht der Bergbau um

Bebauungsplan

„Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“

Stadtbezirk: I

Gemarkung: Heißen

Zusammenfassende Erklärung

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	3
2.	Berücksichtigung der Umweltbelange	3
3.	Berücksichtigung der Eingaben aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB)	7
3.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.....	8
3.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	10
3.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	11
3.4	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	12
4.	Berücksichtigung der Eingaben aus den eingeschränkten Änderungsverfahren	13
5.	Planungsalternativen	13

1. Vorbemerkungen

Im Stadtteil Heißen, im Nordosten des Stadtzentrums von Mülheim an der Ruhr, ist auf einem brach liegenden Grundstück, für das mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ Baurecht für eine gewerbliche Nutzung mit Nutzungseinschränkungen besteht, eine Bezirkssportanlage geplant. Weiterhin ist vorgesehen, im Süden des Plangebietes das mögliche Nutzungsspektrum einer gewerblichen Nutzung den zeitgemäßen Vorstellungen anzupassen und so zu einer Optimierung der Vermarktungsmöglichkeiten beizutragen.

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, woraus hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ wurde gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Für den Bebauungsplan wurde die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sowie durch die Festsetzung der externen Ausgleichsfläche A 1-7 Ausgleichsflächenkatalog (im Naturschutzgebiet „Styrumer Ruhrbogen“) mit 8.220 m² ausgeglichen werden kann.

Der Umweltbericht gelangt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung der Planung nicht mit erheblichen, dauerhaften negativen Auswirkungen für die Umwelt zu rechnen ist. Die Umweltbelange werden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt. Zudem können die zu erwartenden vorhabenbedingten negativen Umweltauswirkungen minimiert werden. Für die einzelnen zu betrachtenden Belange stellt sich dies folgendermaßen dar:

- Im Hinblick auf das **Schutzgut Mensch** ist als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung des Verkehrslärms festzuhalten, dass maßgebend für die auf das Plangebiet

einwirkenden Geräuschimmissionen durch Verkehrslärm die angrenzende Bundesautobahn 40 ist. Zum Schutz wurden im Plangebiet passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmpegelbereichen festgesetzt.

Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung des Sportlärms ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der verwendeten Nutzungsansätze die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes zum Tageszeitraum sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ruhezeiten und zum Nachtzeitraum eingehalten werden.

Für die geplante Errichtung einer Betriebswohnung im nördlichen Plangebiet (*Fläche für Sportanlagen – Bezirkssportanlage*) ergeben sich Überschreitungen der Beurteilungspegel und des Spitzenpegelkriteriums. Die zulässige Betriebswohnung für Bereitschaftspersonal/ Platzwart der Sportanlage kann daher nur unter der Maßgabe des Selbstschutzes (passiver Schallschutz) realisiert werden.

- Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen brach liegenden, mit Vegetation bestanden Bereich am Rande des Zentrums von Heißen. Der Bereich ist Teil eines größeren zusammenhängenden Gewerbegebietes im Geltungsbereich eines seit dem 14.08.1992 rechtskräftigen Bebauungsplanes, der hierfür *Gewerbegebiet* festsetzt. Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft**, Aspekt Landschafts- bzw. Stadtbild können daher vernachlässigt werden.
- Im Hinblick auf das **Schutzgut Tiere und Pflanzen** wird die geplante Nutzung zum Verlust zweier verschiedener Biotoptypen (Altgras-Hochstauden-Gebüsch-Mosaik, die in die größeren Feldgehölze mit Vorwaldcharakter eingelagert sind) führen. Die Entwicklung der Brachflächen und ihrer Strukturen kann aber nicht als Grundlage der Eingriffsbewertung genommen werden sondern ist mehr als „Natur auf Zeit“ zu verstehen, da auf Grund des Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße - T 5“ bereits baurechtliche Eingriffe zugelassen sind und diese nach § 1a BauGB nicht mehr ausgleichspflichtig sind, sondern nur die Eingriffe, die über die bereits zulässigen Eingriffe hinausgehen. Diese sind im LBP beschrieben und in die Festsetzungen eingegangen. Als Kompensationsmaßnahmen werden Ersatzpflanzungen innerhalb des Plangebiets durchgeführt. Zudem wird die eingangs erwähnte externe Ausgleichsfläche A 1-7 im Naturschutzgebiet „Styrumer Ruhrbogen“ festgesetzt.
- Der **Artenschutz** wurde in einem Fachbeitrag hinsichtlich der planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen untersucht. Gemäß dem Messtischblatt 4507 handelt es sich um ein potenzielles Vorkommen von 7 Säugetier- bzw. Fledermausarten, 4 Amphibienarten, 19 Vogelarten und 1 Reptilienart. Innerhalb des Artenschutzbeitrages wurde eine *Heuschreckenkartierung* erstellt. Im Rahmen dieser konnten im Untersu-

chungsgebiet insgesamt 8 Arten festgestellt werden. Es handelt sich ausschließlich um landesweit noch häufige, verbreitete und zurzeit ungefährdete Arten.

Durch die ebenfalls durchgeführte *Brutvogelkartierung* wurde letztendlich festgestellt, dass lediglich drei Arten (Zwergfledermaus, Sperber, Waldohreule) potenziell bei der Umsetzung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben betroffen sein könnten. Sowohl bei der Zwergfledermaus als auch bei dem Sperber kann davon ausgegangen werden, dass die Arten Quartiere in der Umgebung bezogen haben und das Untersuchungsgebiet zur Jagd nutzen. Ähnlich strukturierte Flächen sind im Umfeld vorhanden, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung besteht.

Die Waldohreule konnte nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet ermittelt werden. Sie könnte das Gebiet jedoch in den Wintermonaten als Schlafplatz nutzen, so dass vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten Schutzmaßnahmen notwendig sind. Die im LBP bzw. im Artenschutzbeitrag genannten Schutzmaßnahmen wurden als Hinweise im Anschluss an die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen und des aktuellen Kenntnisstandes keine planungsrelevante Art durch die geplanten Baumaßnahmen erheblich beeinträchtigt wird bzw. dass die Verbotstatbestände von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

- Aufgrund der aus der Karte der schutzwürdigen Böden der Stadt Mülheim an der Ruhr bekannten, ca. 0,9 ha großen Teilfläche im Norden des Plangebietes mit besonders schützenswerten Böden wurden für das **Schutzgut Boden** Bodenuntersuchungen durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass im gesamten Plangebiet/ in allen Bohrprofilen der Boden wegen seiner sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Schutzwürdigkeit erreicht. Bei Durchführung der Planung kommt es insbesondere zur Versiegelung von bisher unversiegelten, weil brach liegenden, Flächen.

Da auf Grund des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ bereits baurechtliche Eingriffe zugelassen sind und diese nach § 1a BauGB nicht mehr ausgleichspflichtig sind, sondern nur die Eingriffe, die über die bereits Zulässigen hinausgehen, wird für die Beurteilung des Eingriffs die Festsetzung *Fläche für Sportanlagen – Bezirkssportanlage* zugrunde gelegt; nur hier sind Änderungen gegenüber dem geltenden Planungsrecht zu verzeichnen. Für die so ermitteltet Kompensationsfläche wird ein Ersatzgeld fällig.

Im südlichen Planbereich wurde eine verlassene Tagesöffnung, für die gutachterlich ein Schachtschutzbereich ermittelt wurde, vermutet. Diese Tagesöffnung nebst Schachtschutzbereich wurde im Bebauungsplanentwurf gekennzeichnet und in den Textlichen Festsetzungen, Punkt II. Kennzeichnung, weiter ausgeführt.

Im Vorfeld einer späteren Vermarktung der Gewerbefläche im südlichen Plangebiet wurde im Zusammenhang mit der möglicherweise dort befindlichen sogenannten „Fundgrube auf Freudenthal“ ein *Sachverständigengutachten* erstellt. Ziel der Maßnahme war, die Fundgrube mithilfe von Aufschlussbohrungen aufzusuchen und zu sichern oder aber, wenn möglich, ihr Vorhandensein innerhalb der südlichen zu veräußernden Teilfläche des Gewerbegebietes auszuschließen.

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse (es wurden keine Anomalien wie Lockerzonen, Hohlräume etc. festgestellt, weiterhin erscheint es wahrscheinlich, dass die Fundgrube im Bereich der Straße An der Seilfahrt lag und dort gesichert wurde) entfällt die ursprünglich getroffene zeichnerische Kennzeichnung des Schachtes nebst Schachtschutzbereich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“. Unabhängig hiervon bleibt es jedoch im Hinblick auf ggf. durchgeführten widerrechtlichen Bergbau bzw. Uraltbergbau bei der entsprechenden allgemeinen textlichen Kennzeichnung bezüglich des Bergbaus im Rahmen der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“.

- Im Hinblick auf das **Schutzgut Wasser** sind keine erheblichen Auswirkungen zu erkennen. Im Plangebiet befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. Da die Durchlässigkeitsbeiwerte der gewachsenen Böden innerhalb des Plangebietes unterhalb der im § 51a des Landeswassergesetzes geforderten Durchlässigkeitsbeiwerte liegen, ist von der Pflicht zur Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 51a Landeswassergesetz zu befreien.
- Da der bisher unbebaute Bereich dem Klima der städtischen Park- und Grünanlagen (Ausgleichsraum Parkklima) zugeordnet wurde, ist für das **Schutzgut Klima** durch eine Bebauung lokalklimatisch eine Verschiebung zum bereits heute im bebauten Bereich westlich der Hardenbergstraße sowie an der Geitlingstraße vorhandene Lastraum des Gewerbe- und Industrieklimas zu erwarten. Dies hat Auswirkungen auf die unmittelbar anschließende Bebauung. Auch die Auswirkungen auf das weitere Umfeld werden nicht zu vernachlässigen sein.

Bei der Planung wurden die Planungshinweise der Klimaanalyse weitgehend berücksichtigt. Durch die offene Nutzung im Bereich der *Fläche für Sportanlagen - Bezirkssportanlage* ist weiterhin eine Durchlüftung gegeben, allerdings gegenüber dem heutigen Zustand verringert.

Auf Grund des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße - T 5“ sind bereits baurechtliche Eingriffe zugelassen und diese nach § 1a BauGB nicht mehr ausgleichspflichtig, sondern nur die Eingriffe, die über die bereits zulässigen Eingriffe hinausgehen. Diese sind im LBP beschrieben und in die Festsetzungen eingegangen. Als Kompensationsmaßnahmen werden Ersatzpflanzungen

innerhalb des Plangebiets durchgeführt sowie zur Minderung der Versiegelung Parkplätze im Bereich der *Fläche für Sportanlagen* in wasserdurchlässigen Materialien erstellt. Zudem wird die eingangs erwähnte externe Ausgleichsfläche A 1-7 im Naturschutzgebiet „Styrumer Ruhrbogen“ festgesetzt.

Weiterhin werden die Belange des *Klimaschutzes* und der *Klimaanpassung* z.B. bei der noch zu erfolgenden EU-weiten Ausschreibung für die Generalplanung der Bezirkssportanlage bzw. die nachgeordneten Baugenehmigungsplanungen beachtet, entsprechende klimatologisch günstige Gebäudestandards sind vorgesehen.

- Für das **Schutzgut Luft** ist durch die Planung mit einer geringfügigen Änderung der bestehenden lufthygienischen Situation zu rechnen. Aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn 40 befindet sich das Plangebiet bereits in einem Bereich mit erhöhter Luftschadstoffbelastung. Mit Umsetzung der Planung bliebe es jedoch grundsätzlich bei der ursprünglichen Situation, d.h. leichte Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid im östlichen Plangebiet, angrenzend an die Bundesautobahn 40. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht zu treffen.
- Kultur- und Sachgüter von gesellschaftlicher Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** ist daher nicht betroffen.

Nach Auswertung der Umweltbelange ist das Ergebnis des Umweltberichtes, dass sich bei der Umsetzung der mit dem Bebauungsplan angestrebten Planungen nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand auch nach gutachterlicher Einschätzung keine Änderungen der Planungsziele ergeben.

3. Berücksichtigung der Eingaben aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Im Laufe des Bauleitplanverfahrens wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Einleitungsbeschluss (Bezirksvertretung 1 am 27.01.2012, Sportausschuss am 03.02.2012, Planungsausschuss am 07.02.2012) sowie zum Auslegungsbeschluss (Bezirksvertretung 1 am 12.04.2013, Planungsausschuss am 16.04.2013) des Bebauungsplanes „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ durchgeführt. Im Anschluss hieran wurden insgesamt zwei eingeschränkte Änderungsverfahren durchgeführt (Zeitraum vom 05.07.2013 bis 19.07.2013 sowie vom 19.09.2013 bis 04.10.2013).

Die während der frühzeitigen Beteiligung (Öffentlichkeitsbeteiligung 16.04.2012 bis 14.05.2012, Öffentlichkeitsversammlung 07.05.2012, Beteiligung der Behörden und

sonstiger Träger öffentlicher Belange 11.04.2012 bis 18.05.2012) eingereichten Anregungen/ Hinweise wurden ins Verfahren aufgenommen und entsprechend gewertet.

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Folgende Diskussionsfelder wurden seitens der *Bürgerinnen und Bürger* angesprochen:

- *künftige Lage, Größe sowie Ausgestaltung des Vereinsheims,*
- *Beteiligung beider Vereine, TB Heißen und RSV Mülheim an den weiteren Planungen – die Bezirkssportanlage und somit das Vereinsheim betreffend*
- *aufgrund der Pflegeintensität und der damit ggf. verbundenen Rutschgefahr sollten um die künftigen Spielfelder keine Laubbäume gepflanzt werden*
- *Frage nach Gutachten für die Tierwelt sowie nach Untersuchungsergebnissen für den Bereich am Mühlenfeld*
- *Frage, ob der Fuß- und Radweg entlang des Plangebietes parallel zur Bundesautobahn 40 eine eigenständige Maßnahme sei oder in ursächlichem Zusammenhang mit dem laufenden Bebauungsplanverfahren stünde*

Es ist städtebauliches Ziel der Stadt Mülheim an der Ruhr, die planungsrechtliche Grundlage für die neue Bezirkssportanlage im Stadtteil Heißen zu schaffen. Ebenso soll durch eine Überarbeitung der bisher zulässigen Nutzungen im südlich angrenzenden Gewerbegebiet ein städtebaulich sinnvoller Nutzungskanon planungsrechtlich ermöglicht werden. Hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Fläche zukünftig für eine gewerbliche Nutzung intensivieren zu können. Zukünftig sollen hier z.B. neben einer gewerblichen Nutzung auch gewerbliche Sportnutzungen planungsrechtlich zulässig sein.

Innerhalb der *Fläche für Sportanlagen – Bezirkssportanlage*, nördlich der Großspielfelder, ist ein maximal II-geschossiges Vereinsheim mit Umkleidemöglichkeiten (ca. 8 Umkleideeinheiten), einer öffentlich nutzbaren Gastronomie, evt. mit einer Außenterrasse, zweckgebundenen Büroräumen sowie einer Betriebswohnung geplant. Um den optimalen Standort sowohl für das Vereinsheim als auch für die für die Sportanlage notwendige Stellplatzanlage zu gewährleisten, wurden zum Einleitungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens drei Entwurfsvarianten erarbeitet und auch im Rahmen der Öffentlichkeitsversammlung vorgestellt. Die drei Varianten unterschieden sich lediglich in der räumlichen Anordnung des Vereinsheims sowie in der Gestaltung der Stellplatzanlage. Nach Beratung sowohl in den Fachausschüssen als auch mit Vertretern der betroffenen Vereine wurde seitens der Fachverwaltung die Entscheidung gefällt, das Bebauungsplanverfahren mit der Entwurfsvariante 1 fortzuführen. Dies bedeutet, dass unmittelbar südlich der Stellplatzanlage, mittig zwischen östlicher und westlicher Plangebietsgrenze, die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt ist, innerhalb welcher der überwiegend II-

geschossige Baukörper des künftigen Vereinsgebäudes errichtet werden soll. Die überbaubare Fläche wurde bewusst großzügig gewählt, um für die Realisierung des Vereinsheimes einen gewissen Gestaltungsspielraum zu lassen. Die konkrete Ausgestaltung des künftigen Vereinsheims wird durch den Bebauungsplanentwurf über die getroffenen Festsetzungen hinausgehend (überbaubare Fläche, maximal II-geschossiges Gebäude) nicht weitergehend geregelt, maßgebend hierfür sind die fachlichen Vorgaben des Mülheimer SportService (MSS) für die notwendige Europaweite Ausschreibung.

Um die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege fachgerecht berücksichtigen zu können, wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet. Aufgabe war es, die durch das Vorhaben verursachten erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erfassen.

Ergebnis der naturschutzrechtlichen Ausgleichsermittlung im LBP ist, dass für die Stellplätze der *Bezirkssportanlage* und des *Gewerbegebietes* pro sechs Stellplätze ein Laubbaum gepflanzt werden muss – für die Stellplätze der Bezirkssportanlage bedeutet dies die Pflanzung von 18 Bäumen. Weiterhin müssen entlang der Hardenbergstraße innerhalb eines durchgehenden Pflanzstreifens am Rande der Sportanlage 11 (Laub-)Bäume sowie am Rande des Gewerbegebietes weitere 16 (Laub-)Bäume gepflanzt werden – insgesamt handelt es sich also um eine Neupflanzung von 27 Bäumen plus Stellplatzbäumen.

Im Hinblick auf den in der Versammlung getroffenen Hinweis, um die Spielfelder herum möglichst keine Laubbäume zu pflanzen, wurde die Zahl der als Ausgleich zu pflanzenden Bäume möglichst gering gehalten. Zudem wurde von einem Standort in unmittelbarer Nachbarschaft der Spielfelder abgesehen und es wurde auf eine weitere Anpflanzung von Laubbäumen verzichtet. Nadelbäume hingegen besitzen im Hinblick auf den erforderlichen Kompensationsbedarf keinen ausreichenden ökologischen Wert und sind zudem für einen straßennahen Standort nicht nachhaltig geeignet. Insofern kann dem Hinweis, keine Laubbäume um die künftigen Spielfelder zu pflanzen, nicht vollständig nachgekommen werden. Der noch verbleibende Kompensationsbedarf muss auf einer externen Fläche (hier: „Styrumer Ruhrbogen“) gedeckt werden.

Die im Bebauungsplan getroffenen Begrünungsfestsetzungen dienen zum einen zur Einbindung der Anlage in die angrenzenden Grün- und Siedlungsflächen, und damit zur „Adressbildung“, sowie zum anderen zur Minimierung des externen Kompensationsbedarfs.

Zwecks Betrachtung der artenschutzrechtlichen Aspekte wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Diese sollte feststellen, ob im Planbereich streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Bauvorhabens Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüg-

lich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden kann bzw. – falls ja – wie diese durch ggf. geeignete Maßnahmen aufgehoben werden können.

Ergebnis ist, dass aufgrund der starken Isolation im Siedlungsbereich (das Plangebiet ist einerseits Teil eines größeren zusammenhängenden Gewerbegebietes, andererseits verlaufen westlich und östlich Straßen, deren Lärmbänder und Gesamt-Emissionen auch die im Plangebiet untersuchten Arten sehr stark belasten sowie der Belastung durch Lärm und weitere Einträge von der benachbarten Bundesautobahn A 40) das Vorkommen von störungsempfindlichen, planungsrelevanten Arten schon im Ist-Zustand sehr stark eingeschränkt ist.

Für die derzeit durch den RSV Mülheim genutzte Sportanlage am Mühlenfeld ist künftig eine Wohnbebauung vorgesehen. Diese soll über das separate Bebauungsplanverfahren „Mühlenfeld/Auf der Wegscheid – U 19“, in dessen Verlauf auch sämtliche notwendigen Gutachten erstellt werden, planungsrechtlich gesichert werden. Eine Aussage zu Untersuchungsergebnissen am Mühlenfeld kann daher nicht im laufenden Bebauungsplanverfahren „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ getroffen werden.

Der erwähnte Fuß- und Radweg, parallel zur Bundesautobahn 40 sowie außerhalb des Bebauungsplanes „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ liegend, befindet sich im Geltungsbereich des seit 1998 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ und ist somit durch diesen planungsrechtlich gesichert. Eine Anbindung der Bezirkssportanlage an diesen öffentlichen Fuß- und Radweg ist im Norden des Plangebietes über die Stellplatzanlage der Bezirkssportanlage mittels eines Tores vorgesehen.

3.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der *Ruhrverband Essen* gab den Hinweis Regenwasser separat abzuleiten, um die Kläranlage hydraulisch nicht zu überlasten. Es sollten Vorkehrungen zur Rückhaltung und möglichst Versickerung des Oberflächenwassers durchgeführt werden, eine Minimierung der Versiegelung wurde gefordert.

Als Minderungsmaßnahme für die zusätzliche Versiegelung durch die vorgesehenen Kunstrasenplätze wird u.a. die Festsetzung getroffen, dass Stellplatzflächen im Bereich der *Fläche für Sportanlagen – Bezirkssportanlage* unter Verwendung wasserdurchlässiger Materialien (Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster herzustellen sind, damit das anfallende Niederschlagswasser direkt in den Boden abgeleitet werden kann.

Im Verfahrensverlauf wurde die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die Durchlässigkeitsbeiwerte der gewachsenen Böden innerhalb

des Plangebietes unterhalb der im Runderlass vom 18.05.1998 zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes geforderten Durchlässigkeitsbeiwerte von 5×10^{-6} liegen. Bauwillige sind daher von der Pflicht zur Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 51a Landeswassergesetz zu befreien. Eine Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers kann in den östlich des Bebauungsplanes liegenden Regenrückhaltekanal erfolgen. Hierzu ist kein gesondertes wasserrechtliches Verfahren notwendig.

Ein entsprechender Hinweis mit kurzer Erläuterung der Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde unter Pkt. 4.7 „Ver- und Entsorgung“ in die Begründung aufgenommen. Weitere Details sind ebenfalls auch dem Umweltbericht (Teil B der Begründung), Kapitel 1.3.5 „Schutzgut Wasser“, zu entnehmen.

Die Hinweise der *Unteren Bodenschutzbehörde* zum Thema *schutzwürdige Böden* sowie *Hydrogeologische Eignung* im Hinblick auf eine Versickerung von Regenwasser wurden in die Begründung sowie den Umweltbericht (Teil B der Begründung) aufgenommen.

Der Hinweis der *Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst*, fand im Anschluss an die Textlichen Festsetzungen Berücksichtigung.

Vom *Amt für Umweltschutz* wurden Anregungen und Hinweise wie z.B. auf notwendige gutachterliche Untersuchungen etc. vorgebracht.

Die entsprechenden Punkte wurden sowohl im Landschaftspflegerischen Begleitplan, dem Artenschutzbeitrag als auch in den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, den Hinweisen im Anschluss an die Textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie dem Umweltbericht (Teil B der Begründung) berücksichtigt.

Den Hinweisen der *Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie*, in Bezug auf Bergbau wurde gefolgt, neben der allgemeinen textlichen Kennzeichnung (*Einwirkungsbereich Bergbau*) wurde die Tagesöffnung nebst Schachtschutzbereich sowohl im Plan als auch textlich gekennzeichnet.

Aufgrund dieser Anregungen wurden zeichnerische oder textliche Festsetzungen und Hinweise für nachgeordnete Verfahrensschritte aufgenommen. Ebenso wurden sie in der Begründung und dem Umweltbericht berücksichtigt.

Die während der öffentlichen Auslegung (13.05.2013 bis einschließlich 14.06.2013) eingegangenen Anregungen wurden ebenfalls in das Verfahren aufgenommen und gewertet.

3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Seitens der *Bürgerinnen und Bürger* wurden keinerlei Anregungen vorgetragen.

3.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die *Mülheimer Entsorgungsgesellschaft* (MEG mbH) wies darauf hin, dass sie nach dem momentanen Entwurf des Bebauungsplanes keine Stellungnahme zu den zukünftigen Anforderungen an die Abfallentsorgung machen könne, da hierzu keine Informationen (im *Bebauungsplan*) enthalten seien.

Weder im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange noch im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden seitens der MEG inhaltliche Anforderungen an die Planungen gestellt, daher konnten im Bebauungsplan keine entsprechenden Festsetzungen getroffen werden. Unabhängig davon werden die Belange der Abfallentsorgung im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigungsplanungen nach Rechtskraft des Bauleitplanverfahrens behandelt.

Der Hinweis des *Amtes 53-60, Behindertenkoordinatorin*, wurde an die zuständigen Fachämter (ImmobilienService und Mülheimer SportService) mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.

Der Anregung von *Mülheim & Business GmbH*, in den Festsetzungen eine größere Flexibilität zu den entsprechenden *Standortmöglichkeiten der Bäume* (*Anmerkung: vorgeschlagene Standorte parallel der Hardenbergstraße/ Straße An der Seilfahrt*) zu ermöglichen, wurde gefolgt. Die ursprünglich vorgesehene textliche und zeichnerische Festsetzung, die Baumpflanzungen parallel der Straßen betreffend, wurde überarbeitet. Es sind nunmehr auch Baumpflanzungen im östlichen Pflanzstreifen vorgesehen – in der Summe bleibt es bei der notwendigen Zahl anzupflanzender Bäume. Für diese Änderung wurde ein eingeschränktes Änderungsverfahren durchgeführt.

Auch der Anregung, die *Kennzeichnung Bergbau* betreffend, wurde dahingehend gefolgt, dass nach erfolgter öffentlicher Auslegung eine gutachterliche Untersuchung des Schachtes bzw. des Schachtschutzbereiches beauftragt bzw. durchgeführt wurde (B-Plan T4 an der Hardenbergstraße in Mülheim an der Ruhr, Sachverständigengutachten zum Ergebnis der Aufschlussarbeiten im Zusammenhang mit der „Fundgrube auf Freudenthal“, ibg – Ingenieurgesellschaft für Bodenmanagement und Geotechnik mbH, Bochum, September 2013). Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse (es wurden keine Anomalien wie Lockerzonen, Hohlräume etc. festgestellt, weiterhin erscheint es wahrscheinlich, dass die Fundgrube im Bereich der Straße An der Seilfahrt lag und dort gesichert wurde) entfällt die ursprünglich getroffene Kennzeichnung des Schachtes nebst Schachtschutzbereich. Unabhängig hiervon bleibt es jedoch im Hinblick auf ggf. durchgeführten widerrechtlichen Bergbau bzw. Uraltbergbau bei der entsprechenden allgemeinen textlichen Kennzeichnung bezüglich des Bergbaus im Rahmen der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“. Für diese Änderung wurde ebenfalls ein eingeschränktes Änderungsverfahren durchgeführt.

Vom *Amt für Umweltschutz* wurden ergänzende Anregungen und Hinweise insbesondere zu den Punkten *Klima* und *Niederschlagswasserbeseitigung* vorgebracht.

Bei dem Bebauungsplan „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ handelt es sich um keine Neuplanung, sondern um eine Überarbeitung der bisher zulässigen Nutzungen in einem bereits planungsrechtlich zulässigen Gewerbegebiet, welches jederzeit hätte bebaut werden können. Grundsätzlich ist anzumerken, dass bei der Planung zum Bebauungsplan „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ die Planungshinweise der Klimanalyse weitgehend berücksichtigt wurden, den Anregungen nach einer weitergehenden Begründung wurde daher nicht gefolgt.

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens wurde die Versickerungsfähigkeit des Bodens untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass die Durchlässigkeitsbeiwerte der gewachsenen Böden innerhalb des Plangebietes unterhalb der im Runderlass vom 18.05.1998 zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes geforderten Durchlässigkeitsbeiwerte von 5×10^{-6} liegen. Bauwillige sind daher von der Pflicht zur Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 51a Landeswassergesetz zu befreien.

4. Berücksichtigung der Eingaben aus den eingeschränkten Änderungsverfahren

Im Rahmen des eingeschränkten Änderungsverfahrens bezüglich der *Baumstandorte* (05.07.2013 bis 19.07.2013) wurden weder Anregungen noch Hinweise eingereicht.

Auch im Rahmen des eingeschränkten Änderungsverfahrens bezüglich des Schachtes bzw. des *Schachtschutzbereiches* (19.09.2013 bis 04.10.2013) wurden ebenfalls weder Anregungen noch Hinweise eingebracht.

5. Planungsalternativen

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 21.07.2011 das „Perspektivkonzept Fußball“ mit dem Standort der Bezirkssportanlage an der Hardenbergstraße beschlossen.

Die Prüfung von alternativen Standorten hat bereits im Rahmen der planerischen Vorüberlegungen des „Perspektivkonzeptes Fußball“ stattgefunden. Angesichts der zu berücksichtigenden städtebaulichen und sportfachlichen Rahmenbedingungen (Flächengröße, ausreichender Abstand zur Wohnbebauung etc.) sind daher grundsätzliche Alternativen zu dem hier aufgezeigten Standort nicht erkennbar. Alternative Planungs-/ Lösungsmöglichkeiten in Details sind jedoch im Rahmen der Entwurfsbearbeitung geprüft worden und haben sich in der konkretisierten Planung niedergeschlagen. Durch die Neuansiedlung der Bezirkssportanlage wird das Gewerbeflächenpotential in der Stadt Mülheim an der Ruhr um ca. 2,4 ha reduziert. Gemessen an dem im RFNP dargestellten Gewerbeflächenangebot der Gesamtstadt von ca. 661 ha schlägt die Inanspruchnahme der Gewer-

bebrache mit lediglich ca. 0,3 % zu Buche. Die Restfläche des in Rede stehenden Gesamtgrundstückes steht weiterhin einer gewerblichen Nutzung offen.

Da die Ziele dieses Bebauungsplanes mit den städtebaulichen Zielen der Stadt Mülheim an der Ruhr vereinbar sind, wird dieser voraussichtlich am 01. Oktober 2013 durch den Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan

„Bezirkssportanlage Hardenbergstraße - T 4“

Hiermit wird bestätigt, dass die vorgehefteten, vom Planungsausschuss der Stadt am 16.04.2013 gebilligten Festsetzungen durch Text nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches Bestandteil der Urkunde für diesen Bebauungsplan sind und zusammen mit dem Planentwurf in der Zeit vom 13.05.2013 bis einschließlich 14.06.2013 öffentlich ausgelegt haben. Die rechtsetzenden Vermerke befinden sich auf dem zeichnerischen Teil der Urkunde.

Mülheim an der Ruhr, den 14.02.2014

Die Oberbürgermeisterin

- Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung -

I. A.



Hiermit wird bestätigt, dass die vorgehefteten, vom Rat der Stadt am 18.12.2013 beschlossenen Festsetzungen durch Text nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches Bestandteil der Urkunde für diesen Bebauungsplan sind. Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beigelegt, diese wurde ebenfalls am 18.12.2013 vom Rat der Stadt beschlossen. Die rechtsetzenden Vermerke befinden sich auf dem zeichnerischen Teil der Urkunde.

Mülheim an der Ruhr, den 14.02.2014

Die Oberbürgermeisterin

- Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung -

I. A.

